

Robert Braun

**Die Neuregelung des Firmenwerts nach
International Financial Reporting Standards**

Bilanzpolitische Möglichkeiten
und empirische Befunde



Herbert Utz Verlag · München

Schriftenreihe zum Finanz-, Prüfungs- und Rechnungswesen

herausgegeben von

Prof. Dr. Hans Peter Möller, TH Aachen

Prof. Dr. Volker H. Peemöller, Universität Erlangen-Nürnberg

Prof. Dr. Martin Richter, Universität Potsdam

Band 46

Zugl.: Diss., Erlangen-Nürnberg, Univ., 2009

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek: Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Dieses Werk ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere die der Übersetzung, des Nachdrucks, der Entnahme von Abbildungen, der Wiedergabe auf fotomechanischem oder ähnlichem Wege und der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen bleiben – auch bei nur auszugsweiser Verwendung – vorbehalten.

Copyright © Herbert Utz Verlag GmbH · 2009

ISBN 978-3-8316-0906-2

Printed in Germany

Herbert Utz Verlag GmbH, München

089-277791-00 · www.utzverlag.de

Inhaltsübersicht

INHALTSÜBERSICHT.....	IV
INHALTSVERZEICHNIS.....	VI
VERZEICHNIS DER ABBILDUNGEN.....	XI
VERZEICHNIS DER TABELLEN	XIII
VERZEICHNIS DER ABKÜRZUNGEN	XV
1 EINLEITUNG	1
1.1 Problemstellung.....	2
1.2 Zielsetzung der Arbeit und Gang der Untersuchung.....	4
2 KONZEPTIONELLE GRUNDLAGEN	7
2.1 Grundlagen der IFRS.....	7
2.2 Erläuterungen zum Goodwill	18
3 NEUREGELUNG DER BILANZIERUNG DES FIRMENWERTES IM RAHMEN DES PROJEKTS BUSINESS COMBINATION	25
3.1 Ansatzbewertung des Geschäfts- oder Firmenwerts.....	25
3.2 Folgebewertung des Geschäfts- oder Firmenwertes	82
3.3 Veränderte Offenlegungspflichten durch IFRS 3 und deren Infor- mationsgehalt	136
3.4 Erweiterte Möglichkeiten zur Bilanzpolitik.....	143
3.5 Zusammenfassung und Würdigung der Neuregelung.....	144
4 ÜBERPRÜFUNG DER GOODWILL-BILANZIERUNG DURCH UNTERNEHMENSEXTERNE	147
4.1 Möglichkeiten zur Überprüfung durch den Wirtschaftsprüfer.....	149
4.2 Die Prüfung des Goodwill der Deutschen Prüfstelle für Rechnungs- legung (DPR)	158

4.3 Beurteilung der Leistungsfähigkeit der externen Prüfung	163
5 AUSWIRKUNGEN AUF DIE AUSSAGEFÄHIGKEIT VON KONZERNABSCHLÜSSEN	165
5.1 Grundlagen und Zielsetzung der empirischen Erhebung	166
5.2 Die Bedeutung des Goodwill für deutsche Unternehmen	170
5.3 Die Untersuchung der Abschlüsse im Einzelnen	175
5.4 Zusammenfassung der empirischen Ergebnisse hinsichtlich der Darstellung der Goodwill-Bilanzierung in den Notes	198
6 SCHLUSSBEMERKUNG UND AUSBLICK	201
ANHANG	206
QUELLENVERZEICHNIS	227

Inhaltsverzeichnis

INHALTSÜBERSICHT.....	IV
INHALTSVERZEICHNIS.....	VI
VERZEICHNIS DER ABBILDUNGEN.....	XI
VERZEICHNIS DER TABELLEN	XIII
VERZEICHNIS DER ABKÜRZUNGEN	XV
1 EINLEITUNG	1
1.1 Problemstellung.....	2
1.2 Zielsetzung der Arbeit und Gang der Untersuchung.....	4
2 KONZEPTIONELLE GRUNDLAGEN	7
2.1 Grundlagen der IFRS.....	7
2.1.1 Das Rechnungslegungssystem des IFRS-Standardsetters.....	7
2.1.1.1 Zielsetzung der Rechnungslegung nach IFRS.....	8
2.1.1.2 Das Wertesystem der IFRS.....	9
2.1.2 Übersicht über das Business Combinations-Projekt	15
2.1.2.1 Projekthistorie und Entwicklung	15
2.1.2.2 Betroffene IFRS-Vorschriften	16
2.2 Erläuterungen zum Goodwill	18
2.2.1 Definition des Goodwill.....	18
2.2.2 Werttheorien zum Goodwill.....	19
3 NEUREGELUNG DER BILANZIERUNG DES FIRMIENWERTES IM RAHMEN DES PROJEKTS BUSINESS COMBINATION	25
3.1 Ansatzbewertung des Geschäfts- oder Firmenwerts	25
3.1.1 Regelungs- und Geltungsbereich des IFRS 3 (2004 und 2008).....	26
3.1.2 Die Ansatzbewertung des Goodwill bei Anwendung der Erwerb- methode.....	31
3.1.2.1 Konzeption der Erwerbsmethode	32
3.1.2.2 Ermittlung des Erwerbers, des Erwerbszeitpunktes und der Gegenleistung	34
3.1.2.2.1 Bestimmung des erwerbenden Unternehmens	34

3.1.2.2.2 Ermittlung des Erwerbszeitpunktes.....	35
3.1.2.2.3 Die Gegenleistung	37
3.1.2.3 Ansatz von Vermögenswerten und Schulden sowie Eventualverbindlichkeiten.....	39
3.1.2.3.1 Grundsätzliche Ansatzvorschriften	40
3.1.2.3.2 Die konkreten Ansatzvorschriften des IFRS 3 (2008).....	42
3.1.2.3.3 Abgrenzung des Erwerbobjekts als Teil der Transaktion.....	43
3.1.2.3.4 Neue Ansatzvorschriften für immaterielles Vermögen im Rahmen des IFRS 3(2008) i.V.m. IAS 38 (2004)	45
3.1.2.3.4.1 Neufassung des Kriteriums der Identifizierbarkeit.....	46
3.1.2.3.4.2 Aufhebung der beschränkten Nutzungsdauer.....	51
3.1.2.3.4.3 Kritische Betrachtung der (neuen) Ansatzregeln für immaterielles Vermögen	52
3.1.2.3.5 Einzug von Eventualverbindlichkeiten in die Bilanzierung ...	53
3.1.2.3.6 Neuregelung der Behandlung von erworbenen Forschungs- und Entwicklungsprojekten	55
3.1.2.3.7 Ansatz von Restrukturierungsrückstellungen im Wege der Erstkonsolidierung	57
3.1.2.3.8 Erstmaliger Ansatz latenter Steuern aus dem Unternehmenszusammenschluss.....	59
3.1.2.3.9 Ansatz bedingter Vermögenswerte und Schulden	61
3.1.2.3.10 Kritische Würdigung der Ansatzregeln für Vermögens- werte und Schulden im Rahmen von IFRS 3.....	62
3.1.2.4 Behandlung von Minderheitenanteilen.....	64
3.1.2.5 Zuordnung von Vermögenswerten und Schulden	65
3.1.2.6 Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden sowie der Minderheitenanteile im Rahmen des erstmaligen Ansatzes ...	66
3.1.2.6.1 Grundsatz.....	66
3.1.2.6.2 Bewertung einzelner Vermögenswerte und Schulden	69
3.1.2.6.3 Bewertung des Minderheitenanteils	72
3.1.2.7 Ermittlung des Goodwill	74
3.1.2.8 Nachträgliche Anpassungen innerhalb der sog. „Measurement Period“	77
3.1.3 Beurteilung der Neuregelung zur Zugangsbewertung des Goodwill und deren bilanzpolitischer Spielräume	79
3.2 Folgebewertung des Geschäfts- oder Firmenwertes	82
3.2.1 Verteilung des Goodwill auf Cash Generating Units.....	84
3.2.1.1 Bildung von Cash Generating Units.....	85
3.2.1.2 Zuordnung von Vermögenswerten und Schulden auf Cash Generating Units.....	87
3.2.1.3 Verteilung des Firmenwerts auf Cash Generating Units.....	89
3.2.1.3.1 Verteilung des Goodwill als Folge des Integrations- prozesses	90

3.2.1.3.2	Betragsmäßige Verteilung des positiven Unterschiedsbetrags	91
3.2.2	Test auf Werthaltigkeit des Goodwill	92
3.2.2.1	Zeitpunkt und Häufigkeit des Tests.....	93
3.2.2.2	Zeitwertermittlung der Cash Generating Unit.....	94
3.2.2.2.1	Anforderungen an eine Unternehmensbewertung für Bilanzierungszwecke	98
3.2.2.2.2	Ermittlung des Fair Value less Cost to sell der Cash Generating Unit.....	98
3.2.2.2.2.1	Marktwerte der Cash Generating Unit als beizulegender Zeitwert.....	99
3.2.2.2.2.2	Marktwerte vergleichbarer Unternehmen.....	102
3.2.2.2.2.3	Eignung von Marktwerten für Bilanzierungszwecke	104
3.2.2.2.3	Abschätzung des beizulegenden Zeitwerts mit Barwertverfahren	105
3.2.2.2.3.1	Darstellung der Verfahren	105
3.2.2.2.3.2	Planung der Cashflows als Ausgangsbasis der Wertermittlung	107
3.2.2.2.3.3	Ermittlung des Kapitalisierungszinssatzes gem. IAS 36..	112
3.2.2.2.4	Besonderheiten der Bewertung im Konzern	121
3.2.2.2.5	Gestaltungsspielräume im Rahmen der Bewertung der Berichtseinheit	123
3.2.2.2.6	Zusammenfassende Würdigung der Bewertungsverfahren ..	126
3.2.2.3	Impairment Test.....	126
3.2.2.3.1	Ermittlung des Wertberichtigungsbedarfs.....	127
3.2.2.3.2	Impairmenttest bei Vorliegen von Minderheitsanteilen.....	130
3.2.2.3.3	Exkurs: Endkonsolidierung des Goodwill bei Vorliegen von Minderheitenanteilen	131
3.2.3	Bilanzpolitische Spielräume bei der Folgebewertung des Goodwill	134
3.3	Veränderte Offenlegungspflichten durch IFRS 3 und deren Informationsgehalt	136
3.3.1	Geforderte Angaben in Bilanz, GuV und in den Notes	136
3.3.1.1	Auswirkung auf die Darstellung in der Bilanz und GuV	137
3.3.1.2	Geforderte Anhangangaben im Zusammenhang mit der Goodwillbilanzierung.....	138
3.3.2	Analyse des Informationsgehaltes aus Sicht der Abschlussadressaten	141
3.4	Erweiterte Möglichkeiten zur Bilanzpolitik.....	143
3.5	Zusammenfassung und Würdigung der Neuregelung.....	144

4 ÜBERPRÜFUNG DER GOODWILL-BILANZIERUNG DURCH UNTERNEHMENSEXTERNE	147
4.1 Möglichkeiten zur Überprüfung durch den Wirtschaftsprüfer.....	149
4.1.1 Die Prüfung der Ansatzbewertung durch den Abschlussprüfer.....	150
4.1.2 Die Prüfung der Folgebewertung des Goodwill	154
4.1.3 Die Prüfung der Notes.....	157
4.2 Die Prüfung des Goodwill der Deutschen Prüfstelle für Rechnungs- legung (DPR).....	158
4.2.1 Grundkonzeption der sekundären Enforcementstufe.....	158
4.2.2 Die Prüfungen der Deutschen Prüfstelle für Rechnungslegung e.V.....	161
4.3 Beurteilung der Leistungsfähigkeit der externen Prüfung	163
5 AUSWIRKUNGEN AUF DIE AUSSAGEFÄHIGKEIT VON KONZERNABSCHLÜSSEN	165
5.1 Grundlagen und Zielsetzung der empirischen Erhebung.....	166
5.1.1 Auswahl der Unternehmen und Grundlagen der Datenerhebung....	167
5.1.2 Erhobene Informationen aus den Konzernabschlüssen der Grund- gesamtheit.....	167
5.2 Die Bedeutung des Goodwill für deutsche Unternehmen.....	170
5.2.1 Wesentlichkeit der Position Goodwill in der Grundgesamtheit	170
5.2.2 Die Entwicklung der Bedeutung des Goodwill über den Betrachtungszeitraum	171
5.2.3 Separater Bilanzausweis des Goodwill	174
5.2.4 Zusammenfassung der Bedeutung des Goodwill für deutsche Unternehmen.....	175
5.3 Die Untersuchung der Abschlüsse im Einzelnen.....	175
5.3.1 Angaben zu immateriellen Werten mit unbestimmter Nutzungs- dauer und Eventualverbindlichkeiten.....	176
5.3.2 Bildung von zahlungsmittelgenerierenden Einheiten	177
5.3.2.1 Definition von zahlungsmittelgenerierenden Einheiten.....	178
5.3.2.2 Informationen zur Änderung von zahlungsmittelgenerierenden Einheiten.....	181
5.3.3 Erläuterung zur Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts.....	182
5.3.3.1 Überblick zur Verteilung der Wertermittlung	183
5.3.3.2 Bedeutung von Marktpreisen bei der Bewertung Goodwill- tragender Einheiten.....	184
5.3.3.3 Angaben zu den verwendeten Bewertungsparametern	185
5.3.3.3.1 Der verwendete Planungszeitraum.....	186

5.3.3.3.2 Der dargestellte Kapitalisierungszinssatz.....	189
5.3.3.3.3 Die verwendete Wachstumsannahme nach dem Detailplanungszeitraum	192
5.3.3.4 Beurteilung der dargestellten Angaben zur Zeitwertermittlung.	194
5.3.4 Angabe von Sensitivitäten.....	195
5.4 Zusammenfassung der empirischen Ergebnisse hinsichtlich der Darstellung der Goodwill-Bilanzierung in den Notes	198
6 SCHLUSSBEMERKUNG UND AUSBLICK	201
ANHANG	206
QUELLENVERZEICHNIS	227

1 Einleitung

Im Rahmen des Siegeszuges des Internets und des raschen Erfolges der „New-Economy“ wurde sehr schnell deutlich, dass sich der Unternehmenserfolg gemessen an der Marktkapitalisierung der Gesellschaften nicht durch die in der Jahresrechnung ausgewiesenen „materiellen“ Werte rechtfertigen ließ. Im Zuge von Fusionen und Übernahmen wurden Kaufpreise bezahlt, die deutlich über dem bilanzierten Eigenkapital des Zielunternehmens lagen. Aus der in vielen Fällen erforderlichen Aufdeckung von stillen Reserven resultierten Unterschiedsbeträge, welche bei Abbildung nach der sog. Erwerbsmethode aktivisch in der Bilanz ausgewiesen werden mussten und aufgrund des Gebotes der planmäßigen Abschreibung die Gewinn- und Verlustrechnung des zusammengeschlossenen Unternehmens teils erheblich belasteten.¹ Andere Zusammenschlüsse hingegen konnten bei entsprechender Gestaltung als Fusion unter Gleichen nach einer anderen Methode abgebildet werden. Bei Anwendung dieser Art der Abbildung kam es nicht zur Aufdeckung stiller Reserven und damit auch nicht zum Ausweis eines Unterschiedsbetrags und in der Folge nicht zu Belastungen in der Jahresrechnung. Durch gezielte Gestaltungen in Bezug auf Übernahmeregelungen konnten Unternehmen vorteilhafte Abbildungen im Jahresabschluss erreichen und sich dadurch aufgrund der Verbesserung der Bilanzkennzahlen Wettbewerbsvorteile verschaffen.²

Die daraus resultierende Ungleichbehandlung ökonomisch ähnlich gearteter Sachverhalte veranlasste das IASB dazu, die Abbildung von Unternehmenszusammenschlüssen neu zu regeln und zur Erhöhung der Vergleichbarkeit zu vereinheitlichen. Es wurde nur noch eine Methode zur Abbildung eines Unternehmenserwerbs zugelassen. Die Anwendung der sog. „Pooling-of-Interest-Methode“³ ist damit nicht mehr gestattet. Mit der zwingenden Zugrundelegung der Erwerbsmethode führte der bezahlte Kaufpreis zu einer Wertdifferenz, die in vielen Fällen als Firmenwert zu aktivieren und bis zum Ende der ersten Phase des Business Combinations-Projekts planmäßig abzuschreiben war.

Der Goodwill nimmt durch die vorgeschriebene Anwendung der Erwerbsmethode eine zentrale Bedeutung ein⁴ und stellt eine Herausforderung für die Beurteilung der

¹ In einer Studie von Küting aus dem Jahre 2007 wurde festgestellt, dass ein derivativer Firmenwert bei 93,5% der untersuchten Gesellschaften zum Ansatz kam, vgl. Küting (Empirische Forschung), S. 2027.

² Vgl. hierzu auch Baetge/Kirsch/Thiele (Bilanzanalyse), S. 207.

³ Vgl. Busse von Colbe/Ordelleide et al. (Konzernabschlüsse), S. 202. Bei dieser Methode wurden, wie eingangs dargestellt, keine stillen Reserven aufgedeckt und es entstand somit auch kein Unterschiedsbetrag.

⁴ Vgl. Sigloch (Bedeutung Goodwill), S. V. und Kuhner (Zielsetzungen), S. 20.

wirtschaftlichen Lage dar.⁵ Diesem Thema nahm sich auch der Standardsetter an und untersuchte den ökonomischen Gehalt dieser Restgröße. Im Ergebnis wurde festgehalten, dass der Unterschiedsbetrag mit Überarbeitung des IFRS 3 (2004) keinem planmäßigen Wertverzehr unterliegt und eine stärkere Separierung identifizierbarer immaterieller Werte gewünscht und angestrebt wird. Mit der Übernahme des sog. Impairment-only-Approaches wird der Geschäfts- oder Firmenwert daher nicht mehr planmäßig abgeschrieben, sondern nur noch mindestens einmal jährlich auf das Vorliegen einer Wertminderung getestet.

Im Zuge der Fortführung des Projekts hat das IASB weitere Änderungen in der Phase II beschlossen. Zukünftig wird der Regelungsbereich für die betreffenden Standards hinsichtlich der Form der Unternehmenserwerbe erweitert und einer stärkeren Orientierung am beizulegenden Zeitwert durch die Ausweismöglichkeit des Minderheitenanteils zum Fair Value Rechnung getragen. Durch die eingeführten Neuerungen in der IFRS-Bilanzierung nimmt die Bedeutung immaterieller Vermögenswerte zu. Damit im Zusammenhang steht eine stärkere Relevanz des beizulegenden Zeitwerts für nicht-finanzielle Vermögenswerte.

1.1 Problemstellung

Der Einzug von Zeitwerten im Rahmen der Bilanzierung nicht finanzieller Werte geht einher mit einer gestiegenen Zukunftsbezogenheit. Die Orientierung an zukünftigen Auswirkungen ist naturgemäß mit Unsicherheit behaftet. Bei der Bilanzierung des Goodwill treten Bewertungen unter Unsicherheit in vielfältiger Weise auf. Zum einen werden bereits bei der Ermittlung des Firmenwerts im Rahmen der Verteilung der Gegenleistung auf identifizierbare Vermögenswerte und Schulden umfangreiche Wertermittlungen erforderlich, um die Restgröße als bilanzierungsfähigen Vermögenswert zu ermitteln. Zum anderen sind gerade bei der Durchführung des jährlichen Werthaltigkeitstests umfangreiche Prognose- und Bewertungsmodelle anzuwenden. Dabei befindet sich die Rechnungslegung in einem alten Dilemma: Unstrittig sind zukunftsbezogene Informationen für einen Investor mit größerem Entscheidungsnutzen verbunden, als dies vergangenheits-orientierte Daten gewährleisten könnten. Allerdings müssen diese Informationen belastbar, d.h. verlässlich sein. Bieten Bewertungsmodelle bzw. die zugrunde liegenden Annahmen ein hohes Gestaltungspotential, so kann der Abschlussverantwortliche die Aussagekraft der im Jahresabschluss dargestellten Informationen beeinflussen und so den Informationsnutzen der

⁵ Vgl. Lachnit/Müller (Bilanzanalytik), S. 542.

vermittelten Daten für die Abschlussadressaten einschränken.⁶ Je größer die bilanzpolitischen Spielräume des Managements, desto höher ist die Gefahr, dass die Geschäftsführung eigene Ziele in den Vordergrund stellt und für die Anteilseigner vorteilhafte, ggf. langfristige Handlungen unterlässt.⁷ Sofern konkurrierende Ziele zwischen dem Unternehmenseigner als Auftraggeber (Prinzipal) und der Unternehmensleitung als Beauftragten (Agent) hinsichtlich Informationsasymmetrien oder Risikoeinstellungen bestehen, muss die Möglichkeit für die Auftraggeber gegeben sein, die Ergebnisse der Unternehmensleitung zu beobachten.⁸

Zur besseren Zuordnung einer verbleibenden Kaufpreisdifferenz sollen immaterielle Vorteile in wesentlich stärkerem Umfang in die Bilanzierung einziehen. Bei dieser Vermögensart sind dabei naturgemäß Bewertungs- und Abgrenzungsprobleme in großem Maße vorhanden. Durch die erleichterte Erfassung dieser immateriellen Wertkomponenten werden diese mit einer betragsmäßig höheren Bedeutung im Konzernabschluss erfasst. Aufgrund der mangelnden Beobachtbarkeit von beizulegenden Zeitwerten für nicht-finanzielle Vermögenswerte werden die inhärenten Gestaltungsspielräume einer Fair Value-Bewertung noch verstärkt.

Ob hier die Regelungen des IASB oder auch die Prüfung durch Unternehmensexterne die möglichen Gestaltungen beschränken können, wird in der Fachwelt bezweifelt.⁹ Der Standardsetter versucht den immanenten Spielräumen durch eine Vielzahl erforderlicher Angaben in den Notes zu begegnen, um die Adressaten über Ausprägungen der Fair Value-Bilanzierung zu informieren.

Insgesamt bietet sich dem bilanzierenden Unternehmen ein breites Spektrum bilanzpolitischer Gestaltungen, durch die eine gezielte Steuerung der Abbildung des Unternehmenserwerbs und damit die Beeinflussung der Bilanzierung und Bewertung des Firmenwerts erreicht werden kann.

⁶ Zum ggf. auftretenden Zielkonflikt zwischen Unternehmensleitung und Investoren vgl. Clement (Anlegerschutz), S. 361. Allgemein liegt eine Principal-Agent-Beziehung dann vor, wenn die „Wohlfahrt eines Individuums (Prinzipal) von den Handlungen eines anderen Individuums (Agent) abhängt“, vgl. Pratt/Zeckhauser (Prinzipal and Agents), S. 2.

⁷ Zu den Folgen der sog. *adversen Selektion* vgl. Akerlof (Quality Uncertainty), S. 488-500 sowie zur Principal-Agency-Theorie Hartmann-Wendels (Informationsökonomie), S. 11-14.

⁸ Diese sog. *Prinzipal-Agenten-Probleme* sind im wirtschaftlichen Leben häufig anzutreffen. Zur Anwendung dieser Theorie im Rahmen von Finanzierungsbeziehungen vgl. Schmidt (Finanzierungstheorie), S. 257-262.

⁹ Vgl. Schurbohm/Ganssauge (Erwartungslücke), S. 23.

1.2 Zielsetzung der Arbeit und Gang der Untersuchung

Die vorliegende Arbeit verfolgt das Ziel, die Neuregelungen der IFRS zur Bilanzierung des Geschäfts- oder Firmenwerts vorzustellen und kritisch zu untersuchen. Berücksichtigt wurde dabei auch die Überarbeitung des IFRS 3 vom Januar 2008. Ein Kernpunkt dieser Arbeit ist die Herausarbeitung bilanzpolitischer Möglichkeiten bei der Erst- und Folgebewertung des Geschäfts- oder Firmenwerts. Dabei werden die neuen Regelungen an den Zielsetzungen des IASB, wie sie im Framework und in IAS 1 (2005) ihren Niederschlag gefunden haben, gemessen.

Durch die stärkere Berücksichtigung von zukünftigen Leistungspotenzialen, gerade im Bereich der immateriellen Vermögenswerte und hier insbesondere bei der Goodwill-Bilanzierung, kann der Informationsnutzen für den Abschlussadressaten erhöht werden. Gleichzeitig ziehen die sog. „ewigen Sorgenkinder des Bilanzrechts“¹⁰ in wesentlich stärkerem Umfang in die Bilanzierung ein. Erschwerend kommt hinzu, dass dem Bilanzsteller in verstärktem Maße die Gelegenheit gegeben wird, die finanziellen Kennzahlen im (Konzern)Abschluss durch die Ausnutzung bilanzpolitischer Spielräume zu beeinflussen. Aus diesem Grund werden die Möglichkeiten zur Überprüfung der gewählten Abbildungen durch den Wirtschaftsprüfer und die Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung (DPR) dargestellt und kommentiert. An Hand einer umfangreichen empirischen Auswertung von Konzernabschlüssen börsennotierter Unternehmen wird nachfolgend untersucht, inwieweit vor dem Hintergrund der aufgestellten Hypothesen das IASB seinem Ziel, der Verbesserung der Aussagekraft von bilanzierten Unternehmenszusammenschlüssen, näher gekommen ist. Dabei werden auch die im Anhang dargestellten Informationen hinsichtlich ausgeübter Ermessensentscheidungen zur Identifizierung bilanzpolitischer Gestaltungen untersucht und die Entscheidungsnützlichkeit eingeordnet.

Die folgende Abbildung stellt den Gang der Untersuchung in fünf Hauptteilen dar:

¹⁰ Moxter (Immaterielle Vermögenswerte), S. 1102.

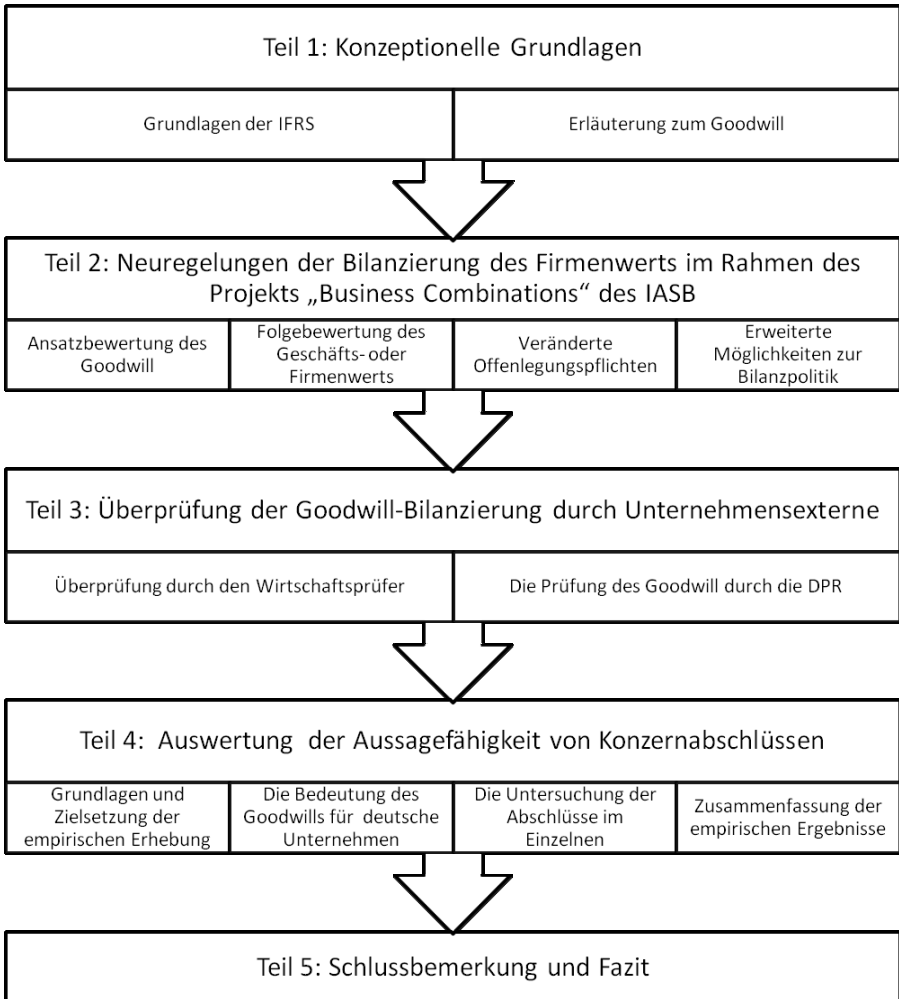


Abbildung 1: Gang der Untersuchung¹¹

Während im ersten Hauptteil (Kapitel 2) die Grundlagen für die Beurteilung und Einordnung der Neuregelungen erläutert werden, wird die neue Bilanzierung des Firmenwerts im zweiten Hauptteil analysiert (Kapitel 3). Dabei besteht bei der Erst- und Folgebewertung des Goodwill ein erhebliches Gestaltungspotential, das geeignet ist, den Entscheidungsnutzen der Bilanzadressaten einzuschränken. Vor diesem Hin-

¹¹ Quelle: Eigene Darstellung.

tergrund werden im Teil drei die Überprüfungsmöglichkeiten der Goodwill-Bilanzierung und die Möglichkeiten zur Einschränkung von Bilanzpolitik durch Unternehmensexterne dargestellt (Kapitel 4). Der vierte Hauptteil knüpft an diese Ergebnisse an und stellt anhand einer empirischen Analyse die Informationsqualität zur Bilanzierung des Geschäfts- oder Firmenwerts in den Notes dar (Kapitel 5). Im Rahmen des Fazits werden die herausgearbeiteten Spielräume und deren Einschränkung durch Unternehmensexterne sowie deren theoretische und praktische Offenlegung gegeneinander abgewogen und vor dem Hintergrund der Zielsetzung der Rechnungslegung nach IFRS gewürdigt.

2 Konzeptionelle Grundlagen

In den folgenden Abschnitten werden die Grundlagen der Internationalen Rechnungslegung sowie die Interpretation des wirtschaftlichen Gehalts des Firmenwerts kurz dargestellt. Dies ist vor dem Hintergrund der Analyse der Bilanzierung des Goodwill in Kapitel 3 zur Erst- und Folgebewertung sowie für die kritische Würdigung der Neuregelung von Bedeutung.

2.1 Grundlagen der IFRS

Dieser Abschnitt beinhaltet die erforderlichen Grundlagen, anhand derer die Neuregelungen im Zusammenhang mit der Bilanzierung des Firmenwerts einzuordnen sind. Hierbei wird in Abschnitt 2.1.1 zuerst auf das Rechnungslegungssystem der IFRS eingegangen und im weiteren Fortgang des Kapitels (2.1.2) erfolgt die Darstellung des Projekts „Business Combinations“, welches grundlegend für die Überarbeitung der Regelungen zur Bilanzierung des Goodwill war. Für die genaue Organisationsstruktur des IASB bzw. IASC¹² wird auf die Grundlagen-literatur verwiesen.¹³ Zu den Zielsetzungen der IASC Foundation vgl. Heuser/Theile.¹⁴

2.1.1 Das Rechnungslegungssystem des IFRS-Standardsetters

Zum Verständnis der Neuregelungen und zur kritischen Beurteilung des Impairment-Only-Approaches bedarf es einer Einordnung der Regelungen in das bestehende Normengebilde der IFRS.

¹² Das International Accounting Standards Committee (IASC) wurde 1973 als privatrechtlicher Verein gegründet. Am 01.04.2001 erfolgte eine Umstrukturierung und Umbenennung. Seit diesem Datum tritt der International Accounting Standards Board (IASB) als Standard-Setting Body der neu firmierten IASC Foundation auf, vgl. hierzu auch IFRS-Preface, Rz. 4.

¹³ Vgl. Pellens/Füllbier/Gassen (Internationale Rechnungslegung), S. 82-90.

¹⁴ Vgl. Heuser/Theile (IFRS Handbuch), S. 8.

2.1.1.1 Zielsetzung der Rechnungslegung nach IFRS

Um eine Norm in der IFRS-Rechnungslegung würdigen zu können, setzt dies ein Verständnis über die Zielsetzung des Normgebers voraus. Dabei bestehen wesentliche Unterschiede in der Rechnungslegungsphilosophie zwischen dem nationalen Handelsrecht und der internationalen Rechnungslegung. Im deutschen Handelsrecht stehen aufgrund der historischen Dominanz der Finanzierung über Bankdarlehen die Interessen der Fremdkapitalgeber im Vordergrund.¹⁵ Während das HGB vom wirtschaftlichen Umfeld dieser Finanzierungsart geprägt wurde und somit die Zahlungsbemessungsfunktion für die Vermögenszuordnung¹⁶ im Vordergrund steht, kennt die IFRS-Rechnungslegung nur die Vermittlung von entscheidungsrelevanten Informationen als vorrangiges Ziel. Mit dem Decision-Usefulness-Concept wird primär der Schutz der Eigenkapitalgeber verfolgt.¹⁷ Obwohl in der internationalen Rechnungslegung unterstellt wird, dass durch die Informationsbereitstellung für Investoren auch die Informationsbedürfnisse der anderen Abschlussadressaten befriedigt werden, steht die Gruppe der Eigenkapitalgeber im Vordergrund.¹⁸ Für Investitionsentscheidungen sind dabei Informationen über künftig fließende Zahlungsströme von Interesse, mit deren Hilfe ein Unternehmenswert¹⁹ des bilanzierenden Unternehmens erchenbar wäre.²⁰ Zwar verlangt das IASB nicht die Veröffentlichung von Finanzplänen, aber es ist ein stetiges Bemühen des Board erkennbar, in immer größerem Umfang Vermögenswerte und Schulden mit dem beizulegenden Zeitwert zu bewerten und damit eine Annäherung des bilanzierten Nettovermögens an den Marktwert des Eigenkapitals zu ermöglichen.²¹ Die Erreichung des Ziels der Vermittlung entscheidungsnützlicher Informationen determiniert neben der Zukunftsbezogenheit auch weitere konträre Nebenbedingungen, die im nachfolgenden Abschnitt im Rahmen der Darstellung des IFRS-Rahmenkonzepts näher analysiert werden.

¹⁵ Dies bedeutet, dass der Schutz des Gläubigers in der Zielsetzung der Rechnungslegung nach HGB Priorität hat und die Sicherung und Beurteilung der Zahlungsansprüche der Fremdkapitalgeber aufgrund der Jahresabschlusszahlen im Blickpunkt steht, vgl. Pellens/Füllbier/Gassen (Internationale Rechnungslegung), S. 11f.

¹⁶ Gemeint ist hier die Verteilung der Vermögenswerte zwischen Eigen- und Fremdkapitalgeber.

¹⁷ Vgl. F.12. Vgl. hierzu Ballwieser (Entwicklung), S. 107.

¹⁸ Vgl. F.10. Grund für diesen Fokus ist die stärkere Kapitalmarktorientierung vor allem in den USA, vgl. Küting (Internationalisierung), S. 32f.

¹⁹ Der Wert eines Unternehmens aus Sicht der Eigenkapitalgeber kann auch als Marktwert des Eigenkapitals interpretiert werden.

²⁰ Vgl. hierzu IAS 1.7 (2005).

²¹ Vgl. Moxter (Rechnungslegung), S. 253.

2.1.1.2 Das Wertesystem der IFRS

Das Regelwerk des IASB besteht aus folgenden Bausteinen:

- Rahmenkonzept (Framework)
- Standards (International Accounting Standards, IAS sowie International Financial Reporting Standards, IFRS), häufig mit Anhängen (Appendix) und Begründungen (Basis for Conclusions). Neuerdings werden auch Zusammenfassungen zu den einzelnen Projekten und Feedback-Statements²² veröffentlicht
- Interpretationen (SIC und IFRIC) ggf. mit Anhängen und Begründungen²³
- Anwendungsleitlinien (Guidance on Implementing, IG) und erläuternde Beispiele (Illustrative Examples, IE) und ggf. mit Vorwort zu einzelnen Verlautbarungen (IFRS Preface bzw. IFRIC Preface)

Bei der Abschlusserstellung sind alle gültigen Standards und Interpretationen unter Heranziehung der Auslegungshilfen und Kriterien des Frameworks zu beachten.²⁴ Verlautbarungen, die sich noch im Stadium eines Entwurfs befinden, dürfen grundsätzlich nicht einbezogen werden.²⁵ Während die IAS- bzw. IFRS-Standards als Spezialnorm bestimmte Sachverhalte regeln, werden im Framework Leitlinien und allgemeine Ziele definiert. Das Framework dient hierbei als Auslegungshilfe, wobei anzumerken ist, dass Inkonsistenzen zwischen dem Framework und den einzelnen Standards in vielfältiger Weise vorhanden sind.²⁶

Folgende Abbildung verdeutlicht das Verhältnis der Regelungen zueinander:

²² Vgl. hierzu IASB (Hrsg.) (Project Summary), S. 1-47.

²³ Zur Bedeutung von IFRIC-Verlautbarungen für eine einheitliche Anwendung der IFRS vgl. Schreiber (IFRIC-Verlautbarungen), S. 1842f.

²⁴ Vgl. hierzu IAS 8.7f. (2003).

²⁵ Vgl. Wollmert/Achleitner (Konzeption IAS), Rz. 22.

²⁶ Vgl. hierzu Velte (Entscheidungsrelevanz), S. 63.

3 Neuregelung der Bilanzierung des Firmenwertes im Rahmen des Projekts Business Combination

Im Rahmen des Projektes Business Combination Phase I wurde durch das IASB die Bilanzierung von Unternehmenszusammenschlüssen überarbeitet. Dabei folgte man weitgehend dem FASB, in dem die unterschiedlichen Möglichkeiten zur Abbildung von Unternehmenserwerben und -zusammenschlüssen untersucht wurden und nachfolgend nur noch eine zulässige Methode definiert wurde. Die Anwendung der sog. Pooling-of-Interest-Methode wurde verboten, so dass nur noch die Erwerbsmethode erlaubt ist. Ferner ist ein aus der Anwendung der Erwerbsmethode entstehender Geschäfts- oder Firmenwert nicht mehr planmäßig abzuschreiben (Impairment-only-Approach)⁹⁹. In der zweiten Phase des Projektes, das von IASB und FASB gemeinsam getragen wurde, lag der Schwerpunkt auf der Berücksichtigung von Minderheitenanteilen und der Erweiterung des Geltungsbereiches von IFRS 3 (2008).

Das Projekt hatte dabei Auswirkung auf den erstmaligen Ansatz des Goodwill bei Durchführung der Erstkonsolidierung (Abschnitt 3.1) und durch die Einführung des Impairment-only-Approaches auch auf die Folgebewertung (Abschnitt 3.2). Ferner wurden durch die Mitglieder des IASB vielfältige Angaben im Konzernabschluss definiert, die in Abschnitt 3.3 dargestellt werden.

Im Folgenden werden die Regelungen der geänderten Standards detailliert dargestellt, wobei im Falle der Weiterentwicklung in der zweiten Phase explizit auf die vorangegangene Regelung Bezug genommen wird.

3.1 Ansatzbewertung des Geschäfts- oder Firmenwerts

Die Aufstellung von Konzernabschlüssen verläuft dabei in zwei Stufen.¹⁰⁰ Zuerst erfolgt die Aufstellung einer Summenbilanz, in der gleichartige Positionen der Bilanz und GuV des Einzelabschlusses des Mutterunternehmens und seiner Tochterunternehmen zusammengefasst werden.¹⁰¹ Da der Summenabschluss noch sämtliche konzerninternen Beziehungen und Leistungsverflechtungen enthält, die Vermögens-, Finanz-, und Ertragslage aber so darzustellen ist, als ob es sich bei dem Konzern öko-

⁹⁹ Dieser Ansatz wird auch als Non Amortisation Approach bezeichnet.

¹⁰⁰ Vgl. Busse von Colbe/Ordelleide et al. (Konzernabschlüsse Kapitalkonsolidierung), S. 197.

¹⁰¹ Vgl. IAS 27.18 (2008).

nomisch um ein Unternehmen handelt, ist der Summenabschluss um interne Verbindungen zu bereinigen.¹⁰² Eine reine Summenbilanz der einbezogenen Unternehmen würde zu Doppelzählungen führen, da Kapitalbeziehungen der einbezogenen Unternehmen nicht eliminiert würden. Die Eliminierung der bestehenden internen Kapitalverflechtungen bezeichnet man als Kapitalkonsolidierung. Sie dient dabei dazu, die Doppelerfassung des Beteiligungsansatzes des Tochterunternehmens und seiner Vermögenswerte und Schulden im Konzernabschluss zu vermeiden.¹⁰³ IFRS 3 regelt dabei die Kapitalkonsolidierung für Unternehmenszusammenschlüsse. Im Zuge der Neukonzeption der Bilanzierung von Unternehmenserwerben im Rahmen der ersten Phase des Business Combinations-Projekts wurde durch IFRS 3.14 (2004) festgelegt, dass Unternehmenszusammenschlüsse nur noch nach der sog. Erwerbsmethode bilanziert werden dürfen. Die Methode der Interessenzusammenführung¹⁰⁴, bei der keine stillen Reserven und somit auch kein Goodwill aufgedeckt wurden, entfiel mit in Kraft treten der Neuregelung.

In den folgenden Kapiteln wird der Regelungs- und Geltungsbereich des IFRS 3 (3.1.1) sowie die Ansatzbewertung des Firmenwerts bei Anwendung der Erwerbsmethode in Abschnitt 3.1.2 erläutert. Der letzte Abschnitt dieses Kapitels (3.1.3) fasst die bilanzpolitischen Spielräume zusammen und beurteilt die Neuregelung.

3.1.1 Regelungs- und Geltungsbereich des IFRS 3 (2004 und 2008)

Die Regelungen sind nur anzuwenden, wenn ein Unternehmenszusammenschluss im Sinne des IFRS 3 (2008) gegeben ist. Während im Rahmen des IFRS 3 (2004) und des SFAS 141 noch unterschiedliche Definitionen hinsichtlich des Vorliegens eines Unternehmenszusammenschlusses in der internationalen Rechnungslegung zur Anwendung kamen, konnten sich beide Standardsetter auf die Verwendung einer einheitlichen Definition einigen. Dabei ist von einem Unternehmenserwerb im Anwendungsbereich dieser Regelung auszugehen, wenn der Erwerber Vermögenswerte und Schulden erwirbt, die für sich genommen die Definition eines „Business“ erfüllen.¹⁰⁵ Im ursprünglichen IFRS 3 (2004) war man noch davon ausgegangen, dass ein Zusammenschluss vorliegen würde, sobald selbständige Einheiten oder Geschäftsbe-

¹⁰² Vgl. IAS 27.20 (2008).

¹⁰³ Vgl. Baetge/Kirsch/Thiele (Konzernbilanzen), S. 196f.

¹⁰⁴ Der Begriff der Interessenzusammenführung wird synonym zur Pooling-of-Interest-Methode benutzt, vgl. hierzu Pellens/Füllbier/Gassen (Internationale Rechnungslegung), S. 676-679.

¹⁰⁵ Vgl. IFRS 3.3 (2008).

triebe zu einer Berichtseinheit zusammengeführt werden.¹⁰⁶ Die vorgehende Definition eines Unternehmenszusammenschlusses wurde in der bisherigen Form des IFRS 3 sehr allgemein gehalten, um eine möglichst hohe Abdeckung zu erreichen.¹⁰⁷ „bringing together of separate entities or business into one operating entity“.¹⁰⁸ Dabei war IFRS 3 (2004) nur anwendbar, falls es sich um einen Zusammenschluss von Unternehmen handelt, bei dem ein Unternehmen die Beherrschung über das andere Unternehmen erlangt.¹⁰⁹ Der Zeitpunkt des Erlangens der Beherrschung muss dabei nicht notwendigerweise mit dem Akquisitionszeitpunkt übereinstimmen. Der Standardsetter stellt dabei fest, dass die bisherige Definition eines Zusammenschlusses, ohne wirtschaftlichen Hintergrund, nur durch die Entscheidung des Bilanzierenden, bestimmte Einheiten zusammenzuschließen, erfüllt werden konnte.¹¹⁰ Aus diesem Grund war eine Änderung der Abgrenzung geboten.

Die Neuregelungen zu „Business Combinations“ kommen naturgemäß nur zur Anwendung, falls ein Unternehmen ein anderes Unternehmen (Business) erwirbt.¹¹¹ Hierbei ist abzugrenzen, ob das Erwerbsobjekt ein Unternehmen oder nur eine Gruppe von Vermögenswerten darstellt. Für diese Beurteilung kommt es nicht auf die rechtliche Form des Erwerbsobjektes an. Auch die durch den Erwerber geplante Verwendung ist nicht relevant.¹¹² Der Appendix A zu IFRS 3 gibt inhaltliche Kriterien vor, die zur Abgrenzung zwischen einem Business und dem Erwerb von Vermögenswerten herangezogen werden können.¹¹³ Die dargestellten wirtschaftlichen Faktoren orientieren sich an den Regelungen, wie sie bereits die US-GAAP vorschreiben.¹¹⁴ Demnach liegt eine Unternehmung dann vor, wenn durch die Kombination von Input-Faktoren und Prozessen eine Leistung erbracht wird, die zu Erlösen führt.

Sollte es sich beim Akquisitionsobjekt nicht um ein „Business“ im Sinne des IFRS 3.4 (2008) handeln, liegt ein Erwerb von einzelnen Vermögenswerten vor, die mit

¹⁰⁶ Vgl. hierzu auch IFRS 3.BC6 (2008). Diese Definition war den Mitgliedern des FASB zu wenig an der ökonomischen Realität ausgerichtet. Insbesondere war es möglich, durch die Aufstellung eines Konzernabschlusses die Regelungen des IFRS 3 (2004) in Anspruch zu nehmen, vgl. hierzu IFRS 3.BC10 (2008).

¹⁰⁷ Vgl. auch IFRS 3.BC7 (2004). Die Definition eines Unternehmenszusammenschlusses in SFAS 141.9 war dem IASB dabei nicht allgemein genug, siehe hierzu IFRS 3.BC8 (2004).

¹⁰⁸ Vgl. IFRS 3.4 (2004) und IFRS 3.BC6 (2004).

¹⁰⁹ Vgl. IFRS 3.8 (2004).

¹¹⁰ Vgl. IFRS 3.BC10 (2008).

¹¹¹ Vgl. IFRS 3.4 (2008).

¹¹² Vgl. Hommel/Benkel/Wich (Business Combinations), S. 1267f.

¹¹³ Vgl. IFRS 3. A (2008).

¹¹⁴ Vgl. FASB (Hrsg.) (EITF Abstracts), S. 3. Allerdings waren die Regelungen in der IFRS weniger streng. So musste ein Business im Sinne der IFRS nicht alle betrieblichen Komponenten aufweisen, die zu einer völligen Selbständigkeit erforderlich wären, vgl. IFRS 3.BC12f. (2004).

ihrem Fair Value zum Zeitpunkt des Erwerbs anzusetzen sind. Ein Goodwill entsteht dabei nicht. In Zweifelsfällen gibt der Anhang zu IFRS eine Richtlinie zur Abgrenzung vor.¹¹⁵ Danach ist grundsätzlich von einer Business Combination auszugehen, falls die übernommene Gruppe von Vermögenswerten einen Firmenwert beinhaltet.¹¹⁶ Der Erwerber ist somit bereit, einen deutlich höheren Kaufpreis zu zahlen, als dies die beizulegenden Zeitwerte des übernommenen Vermögens anzeigen. Diese auf den ersten Blick wegen ihrer Zirkularität zu kritisierende Lösung erweist sich zum einen als pragmatischer Lösungsansatz, zum anderen ist es durchaus wirtschaftlich begründet, Synergiepotentiale, wie sie nur aus dem Zusammenspiel von Produktionsfaktoren zur Erzielung von Überschüssen entstehen können, als Beweggründe eines rational handelnden Investors zu vermuten. Dies setzt allerdings voraus, dass sämtliche (immaterielle) Vermögenswerte zutreffend identifiziert worden sind.¹¹⁷ Die Vermutung der Übernahme eines Business bei Vorliegen eines Goodwill kann widerlegt werden, sobald der Erwerber ein spezielles Interesse, das den überhöhten Kaufpreis rechtfertigt, darlegen kann.¹¹⁸ Wird dieses Interesse nicht bekundet, ist eine Business Combination anzunehmen. Ferner ist nicht von einem Unternehmenszusammenschluss im Sinne von IFRS 3 auszugehen, wenn ein Zusammenschluss von Unternehmen bzw. betrieblichen Teileinheiten erfolgt, die bislang ein Joint Venture begründet haben und bei Unternehmen unter gemeinsamer Beherrschung.¹¹⁹

Folgende Übersicht stellt den Geltungsbereich im Vergleich zur Vorgängerregelung dar:

¹¹⁵ Vgl. IFRS 3.Appendix A (2008).

¹¹⁶ Vgl. IFRS 3.B12 (2008).

¹¹⁷ Vgl. hierzu Darstellung in Abschnitt 3.2.2.

¹¹⁸ Vgl. IFRS 3.B12 (2008).

¹¹⁹ Vgl. IFRS 3.2. (2008). Zur Darstellung von Unternehmenszusammenschlüssen unter gemeinsamer Beherrschung vgl. Kasperzak/Lieck (Gemeinsame Beherrschung), S. 769-777.

3.2 Folgebewertung des Geschäfts- oder Firmenwertes

Bei Anwendung des Impairment-only-Approaches, der als Teil des Business Combinations-Projektes Einzug in die Bilanzierung des Goodwill gehalten hat, wird der Firmenwert bei Durchführung der Folgebewertung nicht mehr planmäßig, sondern nur auf Basis der Regelungen des IAS 36 (2004) auf das Vorliegen einer Wertminderung untersucht.³⁹⁶ Da der Goodwill als immaterieller Vermögenswert ohne abgrenzbare oder unabhängige Cashflows für sich genommen nicht bewertet werden kann, ist es notwendig, diesen auf so genannte zahlungsmittelgenerierende Einheiten aufzuteilen.³⁹⁷ Die dem Goodwill zugrunde liegenden wirtschaftlichen Sachverhalte bzw. zukünftigen Potentiale müssen sich auf Ebene des Gesamtunternehmens oder auf einer nachgelagerten Ebene der internen Steuerung zeigen bzw. zurückverfolgen lassen. So kann es möglich sein, bestimmte Synergieeffekte einzelnen Untereinheiten zuzuordnen, während bspw. Einsparungen bzw. Effizienzverbesserungen in Zentralstellen nur das Unternehmen als Ganzes betreffen. Je differenzierter die interne Steuerung sowie die Aufteilung des Firmenwerts auf Untereinheiten erfolgt, desto verlässlicher ist die Bewertung des Firmenwerts, der dieser Ebene zugeordnet wurde.³⁹⁸

Eine Zuordnung des Goodwill auf nachgelagerte Ebenen und in der Folge auch das Monitoring kann die Entscheidungsnützlichkeits steigern.³⁹⁹ Neben diesem Vorteil wird durch die Zuordnung des Firmenwerts das eingesetzte Kapital der Untereinheiten wirtschaftlich zutreffend ermittelt und kann damit besser gesteuert werden. Der Erfolg der Akquisition wird in den meisten Fällen auf Ebenen unterhalb des Gesamtunternehmens gemessen und gesteuert. So ist es nur folgerichtig, den Firmenwert als bilanzielles zukünftiges Erfolgspotential auch auf dieser Ebene zu testen. Bei Durchführung des Impairmenttests wird der Fair Value des Goodwill indirekt als verbleibende Restgröße ermittelt, indem der Fair Value der CGU mit den Buchwerten der Vermögenswerte und Schulden inklusive des Goodwill dieser Einheit verglichen wird. Hierbei ist im ersten Schritt zu untersuchen, wie das Bewertungsobjekt „zahlungsmittelgenerierende Einheit“ abzugrenzen ist. Bei der Durchführung des Impairmenttests auf Ebene einer ZMGE wird der auf diesen Teil des Unternehmens entfallende Goodwill auf seine Werthaltigkeit untersucht. Dies bedeutet, dass Fir-

³⁹⁶ Vgl. IAS 36.96f. (2004).

³⁹⁷ Vgl. IAS 36.66 (2004).

³⁹⁸ So werden Portfolioeffekte, wie sie durch den Ausgleich von Wertminderungen durch Werterhöhungen an anderer Stelle erreicht werden, verhindert. Auch der IDW kritisiert in seiner Stellungnahme diese Portfolioeffekte, vgl. hierzu auch Stellungnahme des IDW zu den Entwürfen des FASB IDW (Hrsg.) (Stellungnahme IDW), S. 166.

³⁹⁹ Vgl. Peemöller/Beckmann/Geiger (Standardentwurf E-DRS 4), S. 1083.

menwerte aus verschiedenen Unternehmenserwerben ggf. dieser Einheit zugeordnet werden können bzw. zugeordnet worden sind. Je nach Abgrenzung werden dadurch verschiedene Firmenwerte zusammen auf das Vorliegen eines Impairments untersucht. Beispielsweise kann es vorkommen, dass ein derivativer Goodwill einer ZMGE zugeordnet wurde, dieser bereits nach den bisherigen Regeln abgeschrieben und gegenwärtig durch originären Goodwill ersetzt wurde.⁴⁰⁰ Deshalb kommt es zu einer Vermischung von altem und neuem Goodwill; während vorhandene Synergien im Fair Value der Einheit erfasst werden, gehen Teile des Firmenwerts nicht in den Buchwert der Cash Generating Unit mit ein. Es kommt zu einem „Abschreibungs-Kissen“, wobei der „Alt“-Goodwill weitere eventuell vorhandene Goodwillbestände schützt. Dieser Effekt wird in der Literatur als „Goodwill Shield“⁴⁰¹ bezeichnet. Eine außerplanmäßige Abschreibung bei der Bewertung der Untereinheit wird erst angezeigt, wenn der „Goodwill Shield“ aufgebraucht ist.

Zunächst wird das Vorgehen zur Verteilung des Goodwill auf Cash Generating Units erläutert. Dabei werden im ersten Schritt Kriterien zur Abgrenzung von zahlungsmittelgenerierenden Einheiten untersucht und diskutiert. Im Abschnitt 3.2.1 wird die Verteilung des Goodwill auf ZMGE dargestellt, während unter Abschnitt 3.2.2 der eigentliche Werthaltigkeitstest ausführlich erläutert wird. Der letzte Abschnitt (3.2.3) fasst die bilanzpolitischen Spielräume der Folgebewertung des Goodwill zusammen. Abbildung 11 gibt einen Überblick über den Ablauf der Folgebewertung des Geschäftswerts:

⁴⁰⁰ So ist es durchaus realistisch anzunehmen, dass Synergieeffekte, wie sie aus dem Zusammenspiel der eingesetzten Produktionsfaktoren entstehen, noch in der Bewertungseinheit vorhanden sind, der derivative Firmenwert aber bereits abgeschrieben wurde.

⁴⁰¹ Zum Begriff des „Goodwill Shield“ vgl. PriceWaterhouseCoopers LLP (Hrsg.) (New Business Combination Rules), S. 10 sowie Richter (Bewertung Goodwill), S. 108f. und Kühnberger (Firmenwerte), S. 679.

Verfahren der Folgebewertung des Firmenwerts	
Schritt 1: Verteilung des Goodwill auf ZMGE	
<ul style="list-style-type: none"> • Definition der ZMGE • Zuordnung von Vermögenswerten und Schulden • Verteilung des Firmenwerts auf diese Einheiten <p>Ziel: Ermittlung des Buchwerts der Goodwill-tragenden Einheit</p>	
Schritt 2: Zeitwertermittlung auf Ebene der Teileinheiten	
<ul style="list-style-type: none"> • Marktwert (Fair Value less cost to sell) • Nutzungswert (Value in Use) 	
Schritt 3: Werthaltigkeitstest: Vergleich von Zeitwert und Buchwert auf Ebene der ZMGE	

Abbildung 11: Einzelne Schritte der Folgebewertung des Goodwill⁴⁰²

3.2.1 Verteilung des Goodwill auf Cash Generating Units

Die Zuordnung des aus der Ansatzbewertung entstehenden Goodwill hat auf zahlungsmittelgenerierende Einheiten zu erfolgen, welche Nutzenvorteile aus dem Unternehmenszusammenschluss erzielen.⁴⁰³ Dazu sind im ersten Schritt die Einheiten sachgerecht abzugrenzen (Kapitel 3.2.1.1), bevor die jeweiligen Vermögenswerte und Schulden diesen zugerechnet werden (Abschnitt 3.2.1.2), um die zutreffende Höhe des Buchwerts zu ermitteln. Bestandteil dieses Buchwerts muss auch ein zugeordneter Betrag des bei Akquisitionen entstandenen Firmenwerts sein, so dass in Abschnitt 3.2.1.3 mögliche Verteilungsmaßstäbe dargestellt und untersucht werden.

⁴⁰² Quelle: Eigene Darstellung.

⁴⁰³ Vgl. IAS 36.80 (2004).

3.3 Veränderte Offenlegungspflichten durch IFRS 3 und deren Informationsgehalt

Im Zuge der Überarbeitung der Bilanzierung des Firmenwerts erhält die Überprüfung auf Wertminderung von Vermögenswerten und zahlungsmittelgenerierenden Einheiten eine wesentlich größere Bedeutung als dies unter IAS 36 (1998) und IAS 22 (1998) der Fall war. Die gestiegene Bedeutung wurde auch durch umfangreichere Angabepflichten in Bilanz, GuV und im Anhang untermauert. Nachfolgend werden die wichtigsten Angabeerfordernisse dargestellt und kritisch gewürdigt. Eine vollständige Darstellung der geforderten Angaben findet sich im Anhang 1 dieser Arbeit.⁶⁷¹ Zuerst werden die Auswirkungen der Firmenwertbilanzierung auf Bilanz und GuV dargestellt, bevor die erforderlichen Angaben in den Notes erläutert werden. Häufig ist es möglich eine Angabe nicht in der Bilanz oder GuV darzustellen, sondern subsidiär im Anhang. Nicht erläutert werden die durch IFRS 3 (2008) zukünftig erforderlich werdenden Erläuterungen. Diese sind aber ebenso im Anhang 1 dargestellt.

3.3.1 Geforderte Angaben in Bilanz, GuV und in den Notes

Hinsichtlich der Darstellung von Bilanz und GuV schreiben die internationalen Bilanzierungsregeln keine definitive Gliederung und Darstellung der Positionen vor.⁶⁷² Vorgeschrieben ist in diesem Zusammenhang nur die Darstellung der immateriellen Vermögenswerte als Asset auf der Aktivseite der Bilanz.⁶⁷³ Ferner wird empfohlen, zur Vergrößerung des Informationsnutzens die Mindestgliederung durch aussagekräftigere Unterpositionen zu erweitern.⁶⁷⁴ Zur besseren Informationsversorgung der Investoren müssen weitere detaillierte Angaben in den Notes erfolgen. Hervorzuheben ist, dass grundsätzlich stets eine Kosten-Nutzen-Abwägung zu treffen ist, und somit häufig Angaben nur bei Wesentlichkeit des Sachverhalts und bei nicht unverhältnismäßig hohen Kosten der Informationsermittlung, eine Pflicht zur Angabe im Anhang besteht.⁶⁷⁵

⁶⁷¹ Vgl. hierzu Anhang 1.

⁶⁷² Vgl. hierzu Heuser/Theile (IFRS Handbuch), S. 641-646

⁶⁷³ Vgl. IAS 1.68 (2005) und Lüdenbach/Hoffmann (IFRS-Kommentar), § 2, Rz. 33f.

⁶⁷⁴ Vgl. IAS 1.71f. (2005).

⁶⁷⁵ Vgl. IAS 1.74f. und Lüdenbach/Hoffmann (IFRS-Kommentar), § 2, Rz. 45.

3.3.1.1 Auswirkung auf die Darstellung in der Bilanz und GuV

Die Darstellung der einzelnen Bilanzpositionen und deren Gliederung richtet sich nach IAS 1 (2005). Grundsätzlich ist dabei die Bilanz nach Fristigkeit zu gliedern.⁶⁷⁶ Der Geschäfts- oder Firmenwert ist dabei eindeutig dem langfristigen Vermögen (engl. Non Current Assets) zuzuordnen, da von einer langfristigen Nutzung im Unternehmen auszugehen ist.⁶⁷⁷ In der Anforderung hinsichtlich der Mindestgliederung in der Bilanz führt das IASB aus, dass nur die Position „immaterielle Vermögenswerte“⁶⁷⁸ in der Bilanz zu zeigen ist. Der Ausweis der Position „Geschäfts- oder Firmenwert“ direkt in der Bilanz wird nicht gefordert. Zusätzliche Positionen müssen eingefügt werden, wenn die Ergänzung der Position für das Verständnis der Finanzlage des Unternehmens relevant ist.⁶⁷⁹ Zusätzlich liefert IAS 1.72 (2005) noch Kriterien zur Beurteilung der Frage, wann eine zusätzliche Position dargestellt werden sollte: Zum einen sollte ein neuer Posten auf der Aktivseite eingeführt werden, wenn er sich hinsichtlich Art und Liquidität von der Mindestanforderung unterscheidet und zum anderen die Funktion der Vermögenswerte innerhalb des Unternehmens herauszustellen ist.⁶⁸⁰ Dies ist für den Geschäfts- oder Firmenwert nicht zweifelsfrei zu klären, allerdings ist aufgrund der deutlich gestiegenen Bedeutung⁶⁸¹ des Goodwill ein separater Ausweis in der Bilanz wünschenswert, damit die Adressaten bereits auf den ersten Blick einen Eindruck der Größenordnung dieser Position gewinnen können. Auch das Board stellt in seinem Beispiel zur Erfüllung der Bilanzgliederung die Position „Goodwill“ getrennt von den anderen immateriellen Vermögenswerten dar.⁶⁸² In der unter Abschnitt 5 dargestellten empirischen Studie soll ebenso überprüft werden, ob Unternehmen die Größe „Geschäfts- oder Firmenwert“ nach den Vorgaben des IASB bereits direkt in der Bilanz ausweisen.

Mit Überarbeitung des IAS 1 im Jahre 2003, anwendbar ab 1.1.2005, wurde der Ausweis eines außerordentlichen Ergebnisses in der GuV abgeschafft. Mit ein Grund für die Abschaffung dieses außerordentlichen Ergebnisses waren die Erfahrungen des FASB mit der Einführung des „Non Amortisation Approaches“ des Goodwill, da im

⁶⁷⁶ Vgl. hierzu IAS 1.51 (2005), aber auch die Gliederung nach Liquidität ist zur Verbesserung der Aussagekraft möglich.

⁶⁷⁷ Im Falle einer geplanten Weiterveräußerung der Goodwill-tragenden Einheiten käme eine Bilanzierung des Firmenwerts nicht in Betracht. Vgl. hierzu IFRS 5.

⁶⁷⁸ Vgl. IAS 1.68 c) (2005).

⁶⁷⁹ Vgl. IAS 1.69 (2005).

⁶⁸⁰ Vgl. hierzu IAS 1.72 a) und b) (2005).

⁶⁸¹ Vgl. hierzu die Bedeutung des Goodwills in der Studie von Küting (Empirische Forschung), S. 2028.

⁶⁸² Vgl. hierzu IAS 1.IG1-4 (2005)

4 Überprüfung der Goodwill-Bilanzierung durch Unternehmensexterne

In den vorhergehenden Abschnitten wurde die Neuregelung zur Bilanzierung des Goodwill vorgestellt und insbesondere hinsichtlich der bilanzpolitischen Spielräume eingehend untersucht. Aufgrund der umfangreichen Gestaltungsmöglichkeiten - von der Ermittlung des Goodwill im Rahmen der Purchase-Price-Allokation bis hin zur Folgebewertung der Cash Generating Units - bietet sich dem Bilanzierenden ein breites Anwendungsspektrum bilanzpolitischer Beeinflussungen. Um das Ziel der Verlässlichkeit der vermittelten Information zu gewährleisten, muss das dem Bilanzersteller zustehende Ermessen eingeschränkt bzw. überprüft werden. Durch die Einschränkung bzw. Offenlegung des Ermessens kann die Verlässlichkeit der vermittelten Informationen erhöht werden.⁷¹⁰ Aus diesem Grunde, und damit zur Wahrung der Entscheidungsnützlichkeit von Informationen, muss der Abschlussprüfer und die DPR die Ausübung der sich bietenden bilanzpolitischen Möglichkeiten überprüfen und Ermessensentscheidungen auf deren Plausibilität untersuchen.⁷¹¹

Die Verantwortung hinsichtlich der korrekten Abbildung der Geschäftsvorfälle im Rechnungswesen trägt die Unternehmensleitung. Sie hat dafür Sorge zu tragen, dass der Erwerbsvorgang und die Fortentwicklung der entstehenden Positionen, darunter auch der Goodwill, unter Beachtung der einschlägigen Normen zu Ansatz und Bewertung, verlässlich in der Rechnungslegung des Konzerns abgebildet werden. Der Abschlussprüfer hingegen hat die getroffene Bilanzierungsentscheidung zu hinterfragen und ausreichende und angemessene Prüfungsnachweise⁷¹² einschließlich der darauf basierenden Wertermittlungen einzuholen. Hieraus hat der Wirtschaftsprüfer abzuleiten, ob die entwickelten Wertansätze im Einklang mit den Rechnungslegungsnormen stehen. Dasselbe gilt für die wesentlichen Annahmen, die ausschlaggebend für die Bilanzierung dem Grunde und der Höhe nach waren. Im Falle der Durchführung der Bewertung durch externe Fachleute hat der Wirtschaftsprüfer auch das Vorgehen der externen Berater anhand der bestehenden einschlägigen Berufsgrundsätze zu prüfen.⁷¹³ Dem Abschlussprüfer hingegen obliegt es nicht, Beweise für die Richtigkeit einer Bilanzierung und Bewertung zu erbringen. Er trifft auch kein eigenes Prognoseurteil. Die der Wertfindung zugrunde liegenden Prognosen, deren zeitliche Abschätzung sowie das hieraus ermittelte Bewertungsergebnis müssen dem Prü-

⁷¹⁰ Vgl. Hachmeister (Impairment-Test Goodwill), S. 214.

⁷¹¹ Vor dem Hintergrund der Normenflut in der Rechnungslegung und Prüfung bedarf es eines Bewusstseinswandels. Vgl. hierzu Hillmer (Wirtschaftsprüfung im Wandel), S. 527.

⁷¹² Vgl. IDW PS 300, Tz. 6-13.

⁷¹³ Vgl. hierzu insbesondere IDW PS 322, IDW PS 314, Tz. 23.

fer vor dem Hintergrund der wirtschaftlichen Gegebenheiten, der übrigen Annahmen und der getroffenen Feststellungen plausibel erscheinen.⁷¹⁴

Bei der Prüfung von Unternehmenszusammenschlüssen, der Ermittlung des Goodwill und dessen Folgebewertung ist zu berücksichtigen, dass diese Transaktionen keine alltäglichen Geschäftsvorfälle darstellen. Ferner werden die persönlichen und sachlichen Voraussetzungen für eine adäquate Ermittlung und Abbildung der wesentlichen Größen häufig erst zu Beginn des Akquisitionsprozesses geschaffen.

In den vorhergehenden Abschnitten wurde mehrfach das Spannungsverhältnis zwischen dem gestiegenen Informationsnutzen durch die Verwendung von Prognosen und der Verlässlichkeit der dargestellten Informationen erläutert. Gerade diese Verlässlichkeit soll der Abschlussprüfer bestätigen und dadurch die Glaubhaftigkeit der Abschlussinformationen erhöhen.⁷¹⁵ Einschränkend weist der IDW darauf hin, dass zwar durch die „zusätzliche“ Überprüfung durch den Wirtschaftsprüfer und die Prüfung der sekundären Enforcementstufe die Verlässlichkeit durch die gewonnenen Prüfungsaussagen wächst, dass dies aber keine Gewähr für die Lebensfähigkeit oder die Wirtschaftlichkeit der Unternehmung darstellt.⁷¹⁶

Ziel dieses Kapitels ist es, die Möglichkeiten zur Überprüfung wesentlicher bilanzpolitischer Sachverhaltsgestaltungen bei der Bilanzierung des Goodwill durch den Abschlussprüfer und die Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung e. V. darzustellen. Dabei unterscheiden sich die Prüfungen des Wirtschaftsprüfers und der DPR grundlegend. Während Ziel der Abschlussprüfung die Bestätigung der zutreffenden Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage durch die Erteilung eines Bestätigungsvermerks ist, verfolgt die DPR das Ziel der Fehleraufdeckung in einzelnen Bereichen. Im nächsten Abschnitt werden daher die Möglichkeiten des Wirtschaftsprüfers zur Überprüfung der Goodwillbilanzierung thematisiert.

⁷¹⁴ Vgl. IDW PS 312, Tz. 5.

⁷¹⁵ Vgl. IDW PS 200, Tz. 8 und Tz 13.

⁷¹⁶ Vgl. IDW PS 200, Tz. 15.

4.1 Möglichkeiten zur Überprüfung durch den Wirtschaftsprüfer

Nach Ansicht des IDW ist eine Abschlussprüfung mit einer kritischen Grundhaltung durchzuführen.⁷¹⁷ Dabei sind erlangte Prüfungsnachweise zu würdigen und ggf. sind weitere Belege zur Verstärkung der Überzeugungskraft, gerade bei Verwendung unternehmensinterner Daten, heranzuziehen. Inwieweit diese kritische Grundhaltung vor dem Hintergrund der Mandaterhaltung durchzuführen ist, muss im Einzelfall berücksichtigt werden. Die Beachtung internationaler Normen zur Rechnungslegung ergibt sich aus dem IDW PS 201, wonach Unternehmen, die gem. § 315a (1) HGB zur Aufstellung eines Konzernabschlusses nach IFRS verpflichtet sind und Unternehmen, die freiwillig einen befreienden Konzernabschluss aufstellen, die IFRS zu beachten haben.⁷¹⁸ Allerdings gilt dies mit der Einschränkung, dass die jeweiligen Normen durch eine Verordnung der Europäischen Kommission in europaweit geltendes Recht transformiert worden sind.⁷¹⁹ Gegenstand der Abschlussprüfung ist dabei nicht nur die Bilanz und die GuV, sondern auch ein ggf. erstellter Anhang sowie Lagebericht. Damit ist auch eine Prüfung der gesamten Buchführung einschließlich der Beurteilung, ob die Rechnungslegung den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften sowie der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung entspricht, verbunden.⁷²⁰ Insbesondere muss der Konzernabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermitteln.

Bei der Prüfung von Abschlüssen hat der Prüfer eine kritische Grundhaltung gegenüber dem bilanzierenden Unternehmen an den Tag zu legen. Diese Grundhaltung wird als sog. „Misstrauensparadigma“⁷²¹ bezeichnet.⁷²² Häufig fungiert auch das Fehleraufdeckungsprinzip als Leitprinzip für den Prüfungsaufbau und -ablauf.⁷²³ Ferner konkretisieren die Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung (GoA)⁷²⁴ die Struktur der Abschlussprüfung und den Prüfungsumfang. Sie dienen der Sicherung des Vertrauens in das Prüfungswesen.⁷²⁵ Für die Prüfung des Firmenwerts liegt bis dato kein konkretisiertes Normensystem vor. Die jeweiligen Standardsetter füllen

⁷¹⁷ Vgl. IDW PS 200, Tz. 17.

⁷¹⁸ Vgl. hierzu IDW PS 201, Tz. 16b).

⁷¹⁹ Vgl. hierzu IDW PS 201, Tz. 16b) i.V.m. Tz. 18.

⁷²⁰ Vgl. hierzu IDW PS 200, Tz 12 und § 317 HGB.

⁷²¹ Vgl. Leffson (Wirtschaftsprüfung), S. 327.

⁷²² Vgl. Loitlsberger (Paradigmenwechsel), S. 675.

⁷²³ Vgl. Loitlsberger (Paradigmenwechsel), S. 676.

⁷²⁴ Die GoA werden durch nationale Standardsetter wie dem deutschen Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) interpretiert und bei der Verabschiedung neuer Standards beachtet.

⁷²⁵ Vgl. zu den Grundsätzen, die bei der Abschlussprüfung zu beachten sind, insbesondere IDW PS 200 und IDW PS 201 sowie Link (Abschlussprüfung), S. 91-94.

4.2 Die Prüfung des Goodwill der Deutschen Prüfstelle für Rechnungslegung (DPR)

Aufgeschreckt durch die Bilanzskandale, wie bspw. von Enron, konstituierte die Bundesregierung das sog. sekundäre Enforcement der Rechnungslegung.⁷⁷⁰ Dabei bestand zwischen den Parteien Einigkeit, dass die zusätzliche Prüfung einer weiteren Prüfinstanz eine bessere Beurteilung der Verlässlichkeit und Erhöhung der Prüfungsqualität ermöglichen würde. Beide Verbesserungen wären geeignet, die sog. Erwartungslücke der Abschlussprüfung⁷⁷¹ zu verkleinern. Aufgrund der gestiegenen Bedeutung immaterieller Vermögenswerte sowie des Goodwill und der damit einhergehenden zunehmenden Unsicherheit kann die nationale Enforcement-Instanz durch die zusätzliche Überprüfung von Abschlüssen das Vertrauen in die Rechnungslegung stärken. Außerdem können ggf. die in den Abschnitten 3.1 und 3.2 dargestellten Ermessensspielräume durch gezielte Prüfungshandlungen eingeschränkt werden. Im nachfolgenden wird die verfolgte Zielsetzung mit Einführung dieser Prüfstelle sowie deren organisatorische Ausgestaltung inklusive der übertragenen Befugnisse erörtert. Im Anschluss daran werden die veröffentlichten Prüfungsfeststellungen zwischen Oktober 2007 und Oktober 2008 auf Fehler hinsichtlich der Goodwill-Bilanzierung analysiert. Ziel ist hierbei die Prüfungsschwerpunkte der DPR im Zusammenhang mit der Prüfung der Firmenwert-Bilanzierung zu ermitteln.

4.2.1 Grundkonzeption der sekundären Enforcementstufe

Ein wesentliches Element des sog. 10-Punkte-Plans der Bundesregierung, welcher am 25.10.2003 veröffentlicht wurde, war das sog. Enforcement⁷⁷² der Rechnungslegung. Ziel war es dabei, Fehler und Unregelmäßigkeiten bei der Erstellung von Abschlüssen aufzudecken, um so das Vertrauen in die Integrität und Stabilität des gesamten Marktes und damit letztendlich des Finanzplatzes Deutschland zu stärken.

⁷⁷⁰ Darunter wird die einheitliche Überwachung bzw. Durchsetzung der Rechnungslegungsstandards durch eine nicht mit dem gesetzlichen Abschlussprüfer übereinstimmende und von dem geprüften Unternehmen unabhängige Instanz verstanden, vgl. hierzu auch Hommelhoff/Maatheus (Enforcement), S. 93.

⁷⁷¹ Zur Erwartungslücke im Rahmen der Abschlussprüfung vgl. Peemöller/Hofmann (Bilanzskandale), S. 224.

⁷⁷² In diesem Zusammenhang ist unter Enforcement die Überwachung von Unternehmensberichten kapitalmarktorientierter Unternehmen zu verstehen.

Ein von staatlicher Seite beauftragtes Gremium sollte neben der Abschlussprüfung regelmäßig Abschlüsse kapitalmarktorientierter Unternehmen auf Richtigkeit überprüfen. Als Adressaten dieses Enforcement-Prozesses sind dabei Gesellschaften definiert, deren Wertpapiere im Sinne des § 2 (1) S. 1 WPHG⁷⁷³ an einer inländischen Börse zum Handel im amtlichen oder geregelten Markt zugelassen sind.⁷⁷⁴ Federführend durch das Bundesministerium der Justiz wurde am 15.04.2004⁷⁷⁵ die Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung (DPR) in der Rechtsform eines eingetragenen Vereins von 15 Gründungsmitgliedern gegründet. Dabei fungiert der Verein als Träger einer weisungsunabhängigen Prüfstelle zur Prüfung von Verstößen gegen Rechnungslegungsvorschriften.⁷⁷⁶ Die Aufgabe der DPR besteht somit in der Feststellung darüber, ob der zuletzt gebilligte bzw. festgestellte Jahres- oder Konzernabschluss des Unternehmens den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung oder den sonstigen durch Gesetz zugelassenen Rechnungslegungsstandards entspricht.

Die Prüfstelle ist Teil eines zweistufigen Überwachungsprozesses (Enforcement) kapitalmarktorientierter Unternehmen, wie es im Bilanzkontrollgesetz⁷⁷⁷ vorgesehen ist. Grundsätzlich kommt gemäß § 37n WPHG die Überwachungsfunktion der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) zu. Allerdings sind deren Befugnisse gem. § 342b HGB deutlich eingeschränkt, da sich das Bundesministerium der Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen auf eine privatrechtliche Organisation zur Prüfung von Verstößen gegen Rechnungslegungsvorschriften verständigt hat und die DPR mit Vertrag vom 30.03.2005 anerkannt hat. Die Prüfung erfolgt auf der ersten Stufe durch die DPR, sowohl anlassbezogen als auch stichprobenartig, aber auch auf Verlangen der BaFin. Im Rahmen der sog. Anlassprüfung nimmt die DPR ihre Arbeit dann auf, wenn konkrete Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen Rechnungslegungsvorschriften vorliegen, während bei der sog. Stichprobenprüfung auch ohne besonderen Anlass die Prüfung aufgenommen wird. Liegen der BaFin Anhaltspunkte für fehlerhafte Abschlüsse kapitalmarktorientierter Unternehmen vor, kann sie auch die Prüfung durch die Prüfstelle verlangen.⁷⁷⁸ Eine Einleitung der Prüfung erfolgt dabei nur, sofern im Falle der Anlassprüfung ein öffentliches Interesse besteht, und keine Ausschlussgründe, wie bspw. Nichtigkeit oder Sonderprüfungen,⁷⁷⁹ vorliegen. Außerdem muss das zu prüfende Unternehmen seine Bereitschaft zur Mitwirkung erklärt haben. Sollte die, für eine Prüfung ausgewählte

⁷⁷³ Unter § 2 (1) WPHG fallen dabei insbesondere Aktien, Schuldtitel sowie Derivate.

⁷⁷⁴ Vgl. Freisleben/Brinkmann (Enforcement), S. 103.

⁷⁷⁵ Vgl. hierzu Pressemitteilung der DPR zur Gründung vom 15.04.2004, DPR (Hrsg.) (Gründung), S. 1f.

⁷⁷⁶ Die Gründung des Trägervereins erfolgte auf Basis des Regierungsentwurfes zum Bilanzkontrollgesetz vom 24.06.2004. Die endgültige Verabschiedung erfolgte am 15.12.2004.

⁷⁷⁷ Vgl. hierzu BilKoG - Bilanzkontrollgesetz vom 15.12.2004.

⁷⁷⁸ Vgl. Freisleben/Brinkmann (Enforcement), S. 104.

⁷⁷⁹ Vgl. § 37 o (2) WPHG.

5 Auswirkungen auf die Aussagefähigkeit von Konzernabschlüssen

In den vorausgehenden Abschnitten wurde dargestellt, dass sowohl bei der Erstbewertung als auch in der Folgebewertung des Geschäfts- oder Firmenwerts ein enormes bilanzpolitisches Gestaltungspotential besteht. Diese Möglichkeit zur gezielten Bilanzpolitik durch den Abschlussersteller geht einher mit der stärkeren Zukunftsausrichtung des bilanziellen Zahlenwerks. Unstrittig weisen zukunftsbezogene Informationen in Jahres- und Quartalsabschlüssen der Unternehmen eine größere Entscheidungsnützlichkeit für einen Investor auf. Um diese Zukunftsbezogenheit zu erreichen, müssen Unsicherheitsfaktoren allgemein in Kauf genommen werden, da Schätzungen und Prognosen zur Wertfindung herangezogen werden müssen. Diese sind in unterschiedlichem Maße von subjektiven Einschätzungen geprägt. Um die Entscheidungsnützlichkeit der Adressaten zu stärken, wurden durch das Board diverse Anhangangaben definiert, die den Leser in die Lage versetzen sollen, zumindest einen Teil des ausgeübten Ermessens zu erkennen.⁷⁹⁴

Im Abschnitt 3.3 wurden daher die theoretisch geforderten Angaben in Bilanz bzw. GuV, Cashflow-Rechnung und in den Notes dargestellt und analysiert. Dabei wurde ebenfalls der Informationsnutzen der Angaben analysiert und als entscheidungsnützlich eingestuft. Auch wurden die Möglichkeiten der externen Prüfung zur Sicherung des Informationsnutzens dargestellt und gewürdigt, wobei festzustellen war, dass die Erwartung einer Einschränkung der vorhandenen Gestaltungsspielräume wohl nicht erfüllt werden kann. Aus diesem Grund kommt den in der Praxis dargestellten Angaben in den Notes eine erhebliche Bedeutung zu, damit der Bilanzadressat in die Lage versetzt wird, Auswirkungen von bilanzpolitischen Gestaltungen abschätzen zu können.⁷⁹⁵ Eine Studie von Baetge/Armelo/Schulze (Empirische Befunde)⁷⁹⁶ aus dem Jahre 1997 für Konzernabschlüsse deutscher börsennotierter Gesellschaften stellt der Berichterstattung im Anhang ein schlechtes Zeugnis aus. Danach bieten die in den Notes dargestellten Informationen keine „ausreichende Basis für fundierte Investitionsentscheidungen“.⁷⁹⁷ Die angeführte Studie bezog sich auf handelsrechtliche Konzernabschlüsse, bei denen die Fair Value-Orientierung bzw. Zukunftsbezogenheit noch nicht so stark in den Mittelpunkt getreten war, und so Bewertungsspielräume und Gestaltungspotentiale in geringerem Umfang vorhanden waren. Nachfolgend sollen daher die Angaben in den Notes vor dem Hintergrund der Vermittlung entscheidungsnützlicher Informationen untersucht werden.

⁷⁹⁴ Vgl. IAS 36.BC194 (2004) i.V. m. IAS 36.BC201-204 (2004).

⁷⁹⁵ Vgl. IAS 36.BC203 (2004).

⁷⁹⁶ Vgl. Baetge/Armelo/Schulze (Empirische Befunde), S. 217f.

⁷⁹⁷ Vgl. Baetge/Armelo/Schulze (Empirische Befunde), S. 219.

Dabei erfolgt der Praxistest dieser Erläuterungen in den Notes anhand von IFRS-Konzernabschlüssen deutscher Unternehmen. Die Auswahl der Unternehmen wird in Abschnitt 5.1 dargestellt, während die erhobenen Informationen im Abschnitt 5.2 erläutert werden. Kern der Untersuchung ist eine Herausarbeitung der Informationen des Anhangs zu den wesentlichen bilanzpolitischen Gestaltungen, wie sie dem Bilanzsteller im Rahmen der Erst- und Folgebewertung des Goodwill zur Verfügung stehen.

5.1 Grundlagen und Zielsetzung der empirischen Erhebung

Aufbauend auf den in Abschnitt 3.1 und 3.2 herausgestellten bilanzpolitischen Spielräumen und deren Darstellung im Anhang soll nachfolgend anhand einer empirischen Erhebung die Verbesserung der Informationsqualität analysiert werden. Zu diesem Zweck wurden die Konzernabschlüsse deutscher, börsennotierter Unternehmen der Jahre 2005 – 2007 überprüft und deren Informationen zur Bilanzierung des Firmenwerts zusammengetragen. Die relevante Grundgesamtheit deutscher, börsengehandelter Wertpapiere wurde anhand der DAX-Familie definiert. Somit wurden die Konzerne des DAX, die Unternehmen des MDAX sowie des TecDax einbezogen. Insgesamt wurden 105 Unternehmen und 309 Abschlüsse ausgewertet. War kein IFRS-Abschluss in einem Jahr vorhanden, wurde dieses Jahr nicht ausgewertet. Eine Berücksichtigung dieser Unternehmensgruppe fand aber statt, da die Darstellung über die Zeit auf Unternehmensebene nicht Gegenstand der Untersuchung war.

Erhoben wurden außerdem die Höhe des Goodwill in der Bilanz und die gesamte Bilanzsumme, um die Bedeutung des Firmenwerts im Sinne der Wesentlichkeit beurteilen zu können. Zum anderen wurde überprüft, in welchem Umfang immaterielle Vermögenswerte und Eventualverbindlichkeiten im Abschluss erläutert wurden, um die praktische Auswirkung dieser Neuregelung zu evaluieren.

Zielsetzung der Untersuchung ist dabei zum einen, ob die veröffentlichten Angaben in den Notes die Abschlussadressaten in die Lage versetzen, bilanzpolitische Spielräume zu erkennen und ggf. deren Auswirkung auf die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage abschätzen zu können. Im Falle der Beurteilung bilanzpolitischer Gestaltungen waren dabei folgende Punkte von Interesse:

- Informationen zur Bildung von zahlungsmittelgenerierenden Einheiten und deren etwaige Änderung
- Art der Zeitwertermittlung: Value in Use oder Fair Value less Cost to sell
- Vorgehen bei der Ableitung dieser Werte
- Planungszeitraum des Managements

5.2 Die Bedeutung des Goodwill für deutsche Unternehmen

Zum besseren Verständnis der nachfolgenden Auswertungen soll in diesem Kapitel die Bedeutung der Goodwill-Bilanzierung für die relevante Gesamtheit deutscher börsennotierter Unternehmen dargestellt werden. Dabei wird im ersten Unterkapitel kurz auf die Wesentlichkeit im Rahmen der Untersuchung eingegangen, bevor im Folgenden die Bedeutung des Firmenwerts im Zeitablauf auf Basis der um die Abschlüsse mit unwesentlichen Goodwill-Beträgen bereinigten Gesamtheit dargestellt wird. Die Bereinigung in Abschnitt 5.2.1 ist erforderlich, da Unternehmen, bei denen die Goodwill-Positionen als nicht wesentlich einzustufen sind, nicht verpflichtet sind, Erläuterungen vorzunehmen. Darauf aufbauend wird analysiert, ob ein separater Ausweis des Firmenwerts in der Bilanz erfolgt.⁸⁰⁰ Schließlich werden die Erkenntnisse des Kapitels unter 5.2.4 zusammengefasst.

5.2.1 Wesentlichkeit der Position Goodwill in der Grundgesamtheit

Da die IFRS nur im Falle von wesentlichen Bilanz- und GuV-Positionen bzw. bei wesentlichen Auswirkungen auf die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage Angaben vorschreiben, müssen die in Abschnitt 3.3 dargestellten Informationen nur im Falle der Wesentlichkeit veröffentlicht werden. Um somit die Qualität der Berichterstattung deutscher Unternehmen beurteilen zu können, sollen nur die Gesellschaften in die Auswahl einbezogen werden, die zumindest signifikante Goodwill-Positionen in der Bilanz ausweisen. Dabei werden die Unternehmen mit Firmenwertbeträgen als unwesentlich eingestuft, bei denen der Buchwert des Goodwill unter einem Prozent der Bilanzsumme ausmacht. Ferner wurde, um zu vermeiden, dass absolut hohe Beträge an Firmenwerten aus der Untersuchung ausgeschlossen werden, eine absolute Wesentlichkeitsschwelle von 500 Millionen EUR definiert. Sofern eines der beiden Wesentlichkeitskriterien in mindestens einem Jahr erfüllt wurde, erfolgte die Einbeziehung des betroffenen Unternehmens in weitere Untersuchungen. Gesellschaften mit kleineren Goodwill-Positionen unterhalb der Wesentlichkeitsschwelle wurden nicht weiter analysiert und sind somit nicht in den weiteren Auswertungen enthalten. Auf diese Weise wurden von den 105 Unternehmen der Grundgesamtheit 20 ausgesondert.

⁸⁰⁰ Vgl. Abschnitt 5.2.3.

Tabelle 2 zeigt die Bereinigungen der Datenbasis:

Übersicht über die in die Untersuchung einbezogenen Unternehmen				
	Anzahl Unternehmen im Index	davon keine IFRS- Bilanzierer	davon nicht wesentlich	für Untersuchung verbleiben
DAX-Unternehmen	30	2	2	26
M-DAX-Unternehmen	50	0	10	40
TecDax-Unternehmen	30	3	8	19
Gesamt	110	5	20	85

Tabelle 2: Übersicht über die einbezogenen Unternehmen⁸⁰¹

Somit verbleiben nach Anwendung der Wesentlichkeitsschwelle 85 Unternehmen für die Jahre 2006 und 2007. Im Jahr 2005 liegen für weitere sechs Unternehmen keine IFRS-Abschlüsse vor, so dass in diesem Jahr des Betrachtungszeitraums nur 79 Gesellschaften einbezogen wurden. Im folgenden Abschnitt wird die Entwicklung des Firmenwerts im Betrachtungszeitraum dargestellt.

5.2.2 Die Entwicklung der Bedeutung des Goodwill über den Betrachtungszeitraum

Im Rahmen der empirischen Auswertung wurden Goodwill-Beträge über den Untersuchungszeitraum erfasst, um die Veränderung der Bedeutung des Goodwill dokumentieren zu können. Dabei wurden bilanzierte Goodwill in Wertspannen eingruppiert, um eine Verschiebung zwischen den Klassen über die Zeit beobachten zu können. Folgende Tabelle zeigt die Entwicklung im Betrachtungszeitraum:

⁸⁰¹ Quelle: Eigene Darstellung.

6 Schlussbemerkung und Ausblick

Die Neuregelung zur Goodwill-Bilanzierung ging einher mit dem Verbot der Abbildung von Unternehmenszusammenschlüssen nach der Pooling-of-Interest-Methode. Mit der Abschaffung dieser Abbildungsmöglichkeit wurden die Abschlüsse nach Internationaler Rechnungslegung vergleichbarer, da nur noch eine Methode zugelassen war.⁸⁶⁶ Dadurch wird die Analyse der entsprechenden Abschlüsse vereinfacht. Des Weiteren konnte gezeigt werden, dass der Charakter des Firmenwerts aus verschiedenen Komponenten besteht, deren wirtschaftlicher Gehalt nur eingeschränkt wertmäßig einzelnen Bestandteilen zuordenbar erscheint. Ein planmäßiger Wertverzehr ist dabei nicht geeignet, den Wertverlauf der Hauptkomponenten⁸⁶⁷ des Firmenwerts gerecht zu werden. Insofern ist die Abbildung eines Wertverlusts nur im Falle einer Wertminderung konsequent und durch die wissenschaftliche Literatur gedeckt. Diese theoretisch richtige Buchung des Wertverschleißes geht einher mit einer erhöhten Relevanz zukünftiger Informationen und Bewertungsparametern im Rahmen der Bewertung zum beizulegenden Zeitwert. Dabei bestehen, wie in den beiden Hauptteilen⁸⁶⁸ dieser Arbeit dargestellt, sehr große bilanzpolitische Spielräume, durch die das Management in die Lage versetzt wird, die Höhe des Goodwill bzw. dessen Werthaltigkeit nach eigenem Ermessen zu steuern. Dass dabei die zutreffende Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage von anderen Zielsetzungen überlagert werden könnte, liegt auf der Hand. So kann der Bilanzierungsverantwortliche bei der Ansatzbewertung durch Berücksichtigung von immateriellen Werten oder auch durch bedingte Vermögenswerte einen möglichst niedrigen Ausweis des Firmenwerts erreichen. Sollte die hingeebene Gegenleistung nicht in monetären Vermögenswerten, sondern, wie in vielen Fällen üblich, in Unternehmensanteilen bestehen, ergibt sich hieraus ein nicht unerhebliches Gestaltungspotential zur Beeinflussung der bilanziellen Kennzahlen. Auch die Berücksichtigung von Eventualverbindlichkeiten im Rahmen eines Unternehmenserwerbs kann geeignet sein, um die Bilanzierung des Goodwill in die gewünschte Richtung zu beeinflussen.

Im Rahmen dieser Arbeit wurde am Beispiel der Bilanzierung des Firmenwerts das Spannungsverhältnis zwischen entscheidungsnützlichen, aber wenig objektivierbaren und nur eingeschränkt verlässlichen Informationen und vergangenheits-orientierten

⁸⁶⁶ Vgl. zu den verschiedenen Möglichkeiten der Abbildung des Goodwill Lachnit/Müller (Bilanzanalytik), S. 541.

⁸⁶⁷ Als Hauptkomponenten des Geschäfts- oder Firmenwerts werden wie in Abschnitt 2.2.2 dargestellt, Bewertungsfehler und Synergiepotentiale angesehen.

⁸⁶⁸ Vgl. Abschnitt 3.1 und 3.2 sowie die Darstellung der bilanzpolitischen Spielräume in Abschnitt 3.1.3 und 3.2.3.

ANHANG

Anhang 1 Ergänzende Übersicht zu den erforderlichen Angaben in den Notes

Anhang 2 Ergänzende Übersicht zu den Prüfungsfeststellungen der DPR

Anhang 1 Ergänzende Übersicht zu den erforderlichen Angaben in den Notes

Fundstelle	Angaben
IFRS 3.66 (2004)	<p>Ein Erwerber hat Informationen offen zu legen, durch die die Abschlussadressaten die Art und finanziellen Auswirkungen der Unternehmenszusammenschlüsse beurteilen können, die erfolgten:</p> <ul style="list-style-type: none"> (a) während der Berichtsperiode; (b) nach dem Bilanzstichtag, jedoch vor der Freigabe zur Veröffentlichung des Abschlusses
IFRS 3.67 (2004)	<p>Zur Durchführung des Grundsatzes in Paragraph 66(a) hat der Erwerber für jeden in der betreffenden Berichtsperiode erfolgten Unternehmenszusammenschluss die folgenden Angaben zu machen:</p> <ul style="list-style-type: none"> (a) Namen und Beschreibungen der zusammenge- schlossenen Unternehmen oder Geschäftsbetriebe; (b) den Erwerbszeitpunkt; (c) den Prozentsatz der erworbenen Eigenkapitalinstrumente mit Stimmrecht; (d) die Anschaffungskosten des Zusammenschlusses und eine Beschreibung der Bestandteile dieser Anschaffungskosten, einschließlich aller dem Zusammenschluss direkt zurechenbaren Kosten. Wenn Eigenkapitalinstrumente im Rahmen der Anschaffungskosten ausgegeben wurden oder auszugeben sind, sind auch folgende Angaben zu machen: <ul style="list-style-type: none"> (i) die Anzahl der ausgegebenen oder noch auszugebenden Eigenkapitalinstrumente; und (ii) der beizulegende Zeitwert dieser Finanzinstrumente und die Grundlage für dessen Bestimmung. Wenn zum Tauschzeitpunkt für diese Finanzinstrumente kein ver- öffentlichter Börsenkurs vorhanden ist, sind die wesentlichen Annahmen, die zur Bestimmung des beizulegenden Zeitwertes geführt haben, anzugeben. Gab es zum Tauschzeitpunkt einen veröffentlichten Börsenkurs, der jedoch nicht als Grundlage für die Bestimmung der Anschaffungskosten des Zusammenschlusses benutzt wurde, ist diese Tatsache anzugeben, zusammen mit den Gründen, weshalb der veröffentlichte Börsenkurs nicht benutzt wurde; der Methode und den wesentlichen Annahmen, die zur Zuordnung eines Wertes zu den Eigenkapitalinstrumenten

Anhang 2 Ergänzende Übersicht zu den Prüfungsfeststellungen der DPR

NAME	Grund der Beanstandung	Bemerkung falls Unternehmenszusammenschluss und/oder Goodwill betroffen	geprüftes Jahr
Plaut AG	aktive latente Steuern nicht zu aktivieren; fehlende Angaben in der Kapitalflussrechnung, fehlende Angaben im Lagebericht		Konzernabschluss 2006 und 2007
Biofrontera AG	IPO-Transaktionskosten nicht als Aufwand; Rückkauf Wandelanleihe Ergebniswirkung fehlerhaft; Ausweis nach Fristigkeit falsch		Konzernabschluss 31.12.2006
Pongs & Zahn AG	Wertminderung stille Beteiligung; Haftungsverhältnisse im Anhang; Angaben in Beteiligungsaufstellung falsch (Anteilsbesitzaufstellung); Lagebericht unzureichend		Konzernabschluss 31.12.2004
Intelis AG	Fehler bei erstmaliger Bilanzierung Goodwill, latente Steuern auf Verlustvorträge, keine Verteilung von Mietzuschüssen über Laufzeit, Aktienverkauf an Schwestergesellschaft, Steuerüberleitungsrechnung, Leasingverhältnisse	Immaterielle Vermögenswerte wurden nicht separat angesetzt; Firmenwert nicht werthaltig, fehlende Angaben in den Notes zu Cashflow-Prognosen	Konzernabschluss 31.12.2006, Folgewirkungen zum 30.06.2007
Smartrac N.V.	erfolgsneutrale Verrechnung von Transaktionskosten im Zusammenhang mit IPO, Fehler bei Darstellung der Kapitalflussrechnung (Zahlungsmitteläquivalente)		Konzernabschluss 31.12.2006

Quellenverzeichnis

a) Literaturverzeichnis

Adler, Hans/Düring, Walther/Schmaltz, Kurt (Rechnungslegung):

Rechnungslegung und Prüfung der Unternehmen - Kommentar zum HGB, AktG, GmbHG, PublG nach den Vorschriften des Bilanzrichtliniengesetzes, 6. Aufl., Stuttgart 1995/1997.

Adler, Hans/Düring, Walther/Schmaltz, Kurt (ADS International):

Rechnungslegung nach Internationalen Standards, Stuttgart 2003.

AICPA (Practice Aid):

AICPA Practice Aid, Asset Acquired in a Business Combination to be Used in Research and Development Activities: A Focus on Software, Electronic Devices, and Pharmaceutical Industries, New York 2001.

Akerlof, George A. (Quality Uncertainty):

The Market for "Lemons": Quality Uncertainty and the Market Mechanism, Quarterly Journal of Economics 1970, S. 488 - 500.

Alford, Andrew (Comparables):

The Effect of the Set of Comparable Firms on the Accuracy of the Price-Earnings Valuation Method, Journal of Accounting Research 1992, S. 94 - 108.

Andrejewski, Kai C./Fladung, Hans-Dieter/Kühn, Sigrid (ED IFRS 3):

Abbildung von Unternehmenszusammenschlüssen nach ED IFRS 3, WPg 2006, S. 80 - 88.

Arnsfeld, Torsten/Schremper, Ralf (Wertorientierte Steuerung):

Konsequenzen des Goodwill-Impairment nach IFRS 3 für die wertorientierte Unternehmenssteuerung, KoR 2005, S. 498 - 503.

Ayers, Benjamin C./Lefanowicz, Craig E./Robinson, John R. (Effect Elimination Pooling):

The Financial Statement Effect of Eliminating the Pooling-of-Interest Method of Acquisition Accounting, Accounting Horizons 2000, S. 1 - 19.

Baetge, Jörg (Konzernbilanzen):

Konzernbilanzen, 3. Aufl., Düsseldorf 1997.

**b) Verzeichnis der verwendeten Gesetze, Verordnungen und sonstigen
Verlautbarungen von nationalen und internationaler Standardsetter**

Aktiengesetz (AktG)

vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1089), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2369).

Bilanzkontrollgesetz (BilKoG)

vom 15.12.2004 (BGBl. I 2004, S. 3408).

Einkommensteuergesetz (EStG)

in der Fassung der Bekanntmachung v. 19.10.2002 I 4210

zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 10.12.2008 (BGBl. I S. 2403).

Handelsgesetzbuch (HGB)

in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2026).

IFRS 3 (2004):

International Financial Reporting Standard IFRS 3: Business Combinations, in: IASB (Hrsg.): International Financial Reporting Standards (IFRSs) including International Accounting Standards (IASs) and Interpretations as approved at 1 January 2008, London, S. 323 - 525.

IFRS 3 (2008):

International Financial Reporting Standard IFRS 3: Business Combinations, IASB (Hrsg.): International Financial Reporting Standard 3: Business Combination, London 2008, S. 1 - 81.

IFRS 5 (2004):

International Financial Reporting Standard IFRS 5: Non-current Assets Held for Sale and Discounted Operations, in: IASB (Hrsg.): International Financial Reporting Standards (IFRSs) including International Accounting Standards (IASs) and Interpretations as approved at 1 January 2008, London, S. 665 - 715.

IAS 1 (2005):

International Accounting Standard IAS 1: Presentation of Financial Statements, in: IASB (Hrsg.): International Financial Reporting Standards (IFRSs) including International Accounting Standards (IASs) and Interpretations as approved at 1 January 2008, London, S. 879 - 960.

Schriftenreihe zum Finanz-, Prüfungs- und Rechnungswesen

herausgegeben von

Prof. Dr. Hans Peter Möller, TH Aachen

Prof. Dr. Volker H. Peemöller, Universität Erlangen-Nürnberg

Prof. Dr. Martin Richter, Universität Potsdam

- Band 46: Robert Braun: **Die Neuregelung des Firmenwerts nach International Financial Reporting Standards** · Bilanzpolitische Möglichkeiten und empirische Befunde
2009 · 260 Seiten · ISBN 978-3-8316-0906-2
- Band 45: Benedikt Kormaier: **Externe Unternehmensberichterstattung nicht kapitalmarktorientierter Unternehmen** · Ableitung von Vorschlägen zur konzeptionellen Ausgestaltung einer differenzierten Rechnungslegung
2008 · 330 Seiten · ISBN 978-3-8316-0788-4
- Band 44: Tanja Grüner: **Behandlung der immateriellen Vermögenswerte im Rahmen der Erstkonsolidierung nach IAS/IFRS**
2006 · 250 Seiten · ISBN 978-3-8316-0628-3
- Band 43: Hartmut Ruh: **Unternehmensbewertung von Krankenhäusern** · Grundlagen, Analysen und Bewertung von Krankenhäusern unter besonderer Berücksichtigung der materiellen Privatisierung
2006 · 360 Seiten · ISBN 978-3-8316-0616-0
- Band 42: Jana Eckhoff: **Synergiecontrolling im Rahmen von Mergers & Acquisitions**
2006 · 294 Seiten · ISBN 978-3-8316-0584-2
- Band 41: Christoph Beckmann: **Der Realloptionsansatz in der Investitionsrechnung und Unternehmensbewertung**
2006 · 260 Seiten · ISBN 978-3-8316-0577-4
- Band 40: Joachim Schroff: **Aufgabenwandel in der Internen Revision** · Eine theoretische und empirische Untersuchung
2006 · 308 Seiten · ISBN 978-3-8316-0551-4
- Band 39: Ralph Oehler: **Auswirkungen einer IAS/IFRS-Umstellung bei KMU**
2005 · 344 Seiten · ISBN 978-3-8316-0513-2
- Band 38: Marc Hennies: **Bilanzpolitik und Bilanzanalyse im kommunalen Sektor** · Beurteilung der wirtschaftlichen Lage des Konzerns Kommune mit Hilfe der Informationsinstrumente des Neuen Rechnungswesens
2005 · 252 Seiten · ISBN 978-3-8316-0505-7
- Band 37: Sabine Wussow: **Harmonisierung des internen und externen Rechnungswesens mittels IAS/IFRS** · unter Berücksichtigung der wertorientierten Unternehmenssteuerung
2005 · 300 Seiten · ISBN 978-3-8316-0422-7
- Band 36: Sven Weichert: **Anwendung internationaler Rechnungslegungsnormen in mittelständischen Unternehmen** · Darstellung und Vergleich von Eigenkapital und Konzernbildung
2004 · 236 Seiten · ISBN 978-3-8316-0403-6
- Band 35: Thomas Zorn: **Die Ableitung der Endkonsolidierung vor dem Hintergrund von Regelungslücken innerhalb der IAS/IFRS**
2004 · 305 Seiten · ISBN 978-3-8316-0391-6

- Band 34: Stefan Marx: **IAS vs. HGB als Basis der ertragsorientierten Unternehmensbewertung** · Vergleich der Rechnungslegungsvorschriften nach HGB und IAS und Analyse der Auswirkungen auf die Planungsrechnung sowie auf die ertragsorientierte Unternehmensbewertung unter deutschen Normen
2004 · 230 Seiten · ISBN 978-3-8316-0342-8
- Band 33: Michaela Schiller: **Restrukturierungsrückstellungen nach HGB, IAS und US-GAAP** · Bilanzielle Behandlung einschließlich Ansatzpunkten zur Prüfung
2004 · 292 Seiten · ISBN 978-3-8316-0340-4
- Band 31: Nina Hinze: **Segmentberichterstattung in deutschen Bankkonzernen** · Segmentberichterstattung in deutschen Bankkonzernen
2003 · 297 Seiten · ISBN 978-3-8316-8467-0
- Band 30: Günther Keller: **Risikomanagement bei Unternehmensakquisitionen** · Konzeptionelle Grundlagen und Elemente eines Instrumentariums zur Identifikation, Evaluation und Steuerung von Akquisitionsrisiken
2002 · 225 Seiten · ISBN 978-3-8316-8448-9
- Band 29: Michael Rödl: **Strategische Unternehmensbewertung im Rahmen des Akquisitionsprozesses**
2002 · 284 Seiten · ISBN 978-3-8316-8443-4
- Band 28: Stefan Kunowski: **Bewertung von Kreditinstituten**
2002 · 263 Seiten · ISBN 978-3-8316-8440-3
- Band 25: Markus Uhde: **Harmonisierung der Rechnungslegung nach den Vorschriften des IASC?** · Anwendung im internationalen Vergleich
1999 · Seiten · ISBN 978-3-8316-8346-8
- Band 21: Andrea Meichelbeck: **Unternehmensbewertung im Konzern** · Rahmenbedingungen und Konzeption einer entscheidungsorientierten konzerndimensionalen Unternehmensbewertung
1998 · 344 Seiten · ISBN 978-3-8316-8285-0
- Band 19: Thomas Zwingel: **Einsatzmöglichkeiten und Grenzen von Kennzahlen und Kennzahlensystemen im Rahmen eines ökologischen Controllingkonzepts**
1997 · 357 Seiten · ISBN 978-3-8316-8270-6
- Band 18: Rainer Husmann: **Analyse der wirtschaftlichen Lage des Konzerns im Rahmen der Konzernabschlussprüfung**
1997 · 348 Seiten · ISBN 978-3-8316-8259-1
- Band 16: Heiko Neumann: **Beteiligungsmanagement und -controlling** · Unter besonderer Berücksichtigung kommunaler Unternehmen
1997 · 284 Seiten · ISBN 978-3-8316-8248-5
- Band 15: Bettina Sandra Lengener: **Strategisches Controlling in der Versicherungsunternehmung**
1997 · 328 Seiten · ISBN 978-3-8316-8223-2
- Band 12: Bernd Keller: **Unternehmensexterne ökologische Berichterstattung** · Entwicklung einer Konzeption mit Ansatzpunkten zur Prüfung
1996 · 324 Seiten · ISBN 978-3-8316-8198-3

Erhältlich im Buchhandel oder direkt beim Verlag:
Herbert Utz Verlag GmbH, München
089-277791-00 · info@utz.de

Gesamtverzeichnis mit mehr als 3000 lieferbaren Titeln: www.utz.de